

HELMUT BEUMANN

Die Bedeutung des Kaisertums für die Entstehung der deutschen Nation  
im Spiegel der Bezeichnungen von Reich und Herrscher

Sonderdruck aus

**NATIONES**

Historische und philologische Untersuchungen  
zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter

Herausgegeben von

Helmut Beumann und Werner Schröder

Band 1

Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter

Ergebnisse der Marburger Rundgespräche 1972–1975

Herausgegeben von

Helmut Beumann und Werner Schröder



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

1978

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

*Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter:*  
Ergebnisse d. Marburger Rundgespräche 1972–  
1975 / hrsg. von Helmut Beumann u. Werner  
Schröder. – Sigmaringen: Thorbecke, 1978.

(Nationes; Bd. 1)

ISBN 3-7995-6101-3

NE: Beumann, Helmut [Hrsg.]; Marburger Rund-  
gespräche (1972–1975)

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DER DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT

© 1978 by Jan Thorbecke Verlag KG, Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei KG, Sigmaringen

Printed in Germany – ISBN 3-7995-6101-3

## Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	7
<i>Walter Schlesinger</i>	
Die Entstehung der Nationen. Gedanken zu einem Forschungsprogramm . . . . .	11
<i>Hans-Dietrich Kahl</i>	
Einige Beobachtungen zum Sprachgebrauch von <i>natio</i> im mittelalterlichen Latein mit Ausblicken auf das neuhochdeutsche Fremdwort »Nation« . .	63
<i>Eugen Ewig</i>	
Die Franken am Rhein. Bemerkungen zu: Hans Kuhn, Das Rheinland in den germanischen Wanderungen (Wege der Forschung 49, 1973, S. 447–483)	109
<i>Max Pfister</i>	
Die Bedeutung des germanischen Superstrates für die sprachliche Ausgliederung der Galloromania . . . . .	127
<i>Ruth Schmidt-Wiegand</i>	
Stammesrecht und Volkssprache in karolingischer Zeit . . . . .	171
<i>Lothar Dralle</i>	
Wilzen, Sachsen und Franken um das Jahr 800 . . . . .	205
<i>Stefan Sonderegger</i>	
Tendenzen zu einem überregional geschriebenen Althochdeutsch . . . . .	229

## INHALTSÜBERSICHT

*Karl Heinrich Rexroth*

Volkssprache und werdendes Volksbewußtsein im ostfränkischen Reich . . . . . 275

*Helmut Beumann*

Die Bedeutung des Kaisertums für die Entstehung der deutschen Nation  
im Spiegel der Bezeichnungen von Reich und Herrscher . . . . . 317

*Johannes Fried*

Laienadel und Papst in der Frühzeit der französischen und deutschen  
Geschichte . . . . . 367

*Hans-Bernd Harder*

Zur Frühgeschichte des Namens der Russen und der Bezeichnung ihres  
Landes . . . . . 407

*Werner Schröder*

Zum Verhältnis von Lateinisch und Deutsch um das Jahr 1000 . . . . . 425

*Roderich Schmidt*

Die Einsetzung der böhmischen Herzöge auf den Thron zu Prag . . . . . 439

*Michael Richter*

Mittelalterlicher Nationalismus. Wales im 13. Jahrhundert . . . . . 465

*August Buck*

Dante und die Ausbildung des italienischen Nationalbewußtseins . . . . . 489

# Die Bedeutung des Kaisertums für die Entstehung der deutschen Nation im Spiegel der Bezeichnungen von Reich und Herrscher

VON HELMUT BEUMANN

Zu den Voraussetzungen der europäischen Nationenbildung gehören das fränkische Großreich und dessen Auflösung. Der bisherige Gang der Forschung <sup>1)</sup> hat dies namentlich am deutschen Beispiel gezeigt. Die Nationen erscheinen als eine neue Formation der europäischen Geschichte, als das Ergebnis eines Integrationsprozesses, dem die Desintegration des Frankenreiches korrespondiert <sup>2)</sup>. Das am Ende zum karolingischen Imperium ausgeformte fränkische Großreich hatte seinerseits gegenüber der Welt völkerwanderungszeitlicher Gentes eine integrierende Rolle gespielt. Im Anschluß an Alfred Dove <sup>3)</sup> hat Reinhard Wenskus <sup>4)</sup> die Gentes des frühen Mittelalters als eine eigene geschichtliche Bildung von der der europäischen Nationen zu unterscheiden gelehrt. Das Frankenreich hat zwischen beiden Horizonten vermittelt, seine Auflösung führte nicht zu einer Restauration des gentilen Status quo, sondern zu etwas Neu-

1) G. TELLENBACH, *Königtum und Stämme in der Vorzeit des dt. Reiches* (1939); DERS., *Die Entstehung des dt. Reiches* (1940); H. ZATSCHKE, *Wie das erste Reich der Deutschen entstand* (1940); H. EICHLER, *Die Gründung des ersten Reiches. Ein Beitr. zur Verfassungsgesch. des 9. und 10. Jh.* (1942); M. LINTZEL, *Die Anfänge des dt. Reiches* (1942); *Die Entstehung des dt. Reiches (Deutschland um 900). Ausgew. Aufs. aus den Jahren 1928–1954 mit einem Vorwort von H. KÄMPF* (1956; *Wege der Forsch.* 1); W. SCHLESINGER, *Die Grundlegung der dt. Einheit im frühen MA*, in: *Die dt. Einheit als Problem der europ. Gesch.*, hg. C. HINRICHS und W. BERGES (1960) S. 5–45, Neudruck in: DERS., *Beitr. zur dt. Verfassungsgesch. des MA 1* (1963) S. 245–285, im folgenden hiernach zitiert; E. HLAWITSCHKA, *Lotharingen und das Reich an der Schwelle der dt. Gesch.* (1968); DERS., *Zum Werden der Unteilbarkeit des ma. dt. Reiches* (*Jb. der Univ. Düsseldorf* 1969/70, S. 43–55); W. SCHLESINGER, *Die Königserhebung Heinrichs I. zu Fritzlar im Jahre 919*, in: *Fritzlar im MA. Festschr. zur 1250-Jahrfeier* (1974) S. 121–143; J. FLECKENSTEIN, *Grundlagen und Beginn der dt. Gesch.* (1974; *Dt. Gesch.* 1, hg. J. LEUSCHNER).

2) W. SCHLESINGER, *Die Auflösung des Karlsreiches*, in: *Karl d. Gr., Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte*, hg. H. BEUMANN (1965, <sup>3</sup>1967) S. 792–857.

3) A. DOVE, *Der Wiedereintritt des nationalen Prinzips in die Weltgesch.*, in: DERS., *Ausgew. Schriftchen vornehmlich hist. Inhalts* (1898); DERS., *Stud. z. Vorgesch. des dt. Volksnamens* (SB Heidelberg, phil.-hist. Kl. 1916, 8. Abh.).

4) R. WENSKUS, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühma. gentes* (1961).

em <sup>5)</sup>. Das Moment der Kontinuität fehlt freilich hier so wenig wie beim Übergang von der Antike zum Frühmittelalter, von einer Überwindung des »Gentilismus« durch das Frankenreich kann nur *a parte potiori* gesprochen werden. Kontinuität zeigt sich aber auch zwischen dem fränkischen Großreich und den bei und nach seinem Zerfall hervortretenden neuen Gebilden, den die weitere Geschichte Europas bestimmenden Großvölkern oder mittelalterlichen Nationen, im Fortwirken fränkischer Traditionen und nicht zuletzt beim Kaisertum <sup>6)</sup>.

Die Frage nach Kontinuität und Diskontinuität ist sogar bei den im ostfränkischen Reich sozusagen an der Schwelle der deutschen Geschichte vereinigten Stämmen zu stellen. Wenn man sie als Bausteine der Nation auffaßt, kann der Eindruck entstehen, es handele sich bei dieser lediglich um einen erneuten Zusammenschluß der alten Gentes zu einer politischen Einheit, im Vergleich zum Frankenreich zu einer solchen von geringerem Umfang; als ob, nach dem Scheitern eines Integrationsversuches im europäischen Rahmen, auf einer im Prinzip gleichen Basis mit bescheidenerer, aber realistischerer Zielsetzung ein neuer Versuch unternommen worden sei. Dies hieße jedoch von einer unhistorischen Annahme ausgehen. Denn die gentilen Bausteine der deutschen Nation sind in ihrer Qualität mit den völkerwanderungszeitlichen Gentes nicht in jeder Hinsicht vergleichbar, ja nicht einmal durchwegs identisch <sup>7)</sup>. Die Gestalt, in der sie am Anfang des 10. Jahrhunderts vor uns stehen, ist selbst zu einem guten Teil das Ergebnis eines Prozesses, der als Regeneration der vorfränkischen Stammeswelt nur unvollständig und ungenau beschrieben wäre. Die rechtsrheinischen Franken gehören ohnehin nicht zum alten Bestand <sup>8)</sup>. Das sogenannte »jüngere Stammesherzogtum« ist nicht die bloße Wiederauflage des älteren, soweit ein solches überhaupt vorausgegan-

5) Wenn dafür hier der Begriff »Nation« verwendet wird, so als wissenschaftlicher Kunstbegriff, nicht anders als »Stadt« oder »Staat«. Im Vergleich zu den Gentes einerseits und dem fränkischen Großreich andererseits handelt es sich um Gemeinschaften einer anderen Größenordnung und Qualität. Vgl. im übrigen W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Nationen. Gedanken zu einem Forschungsprogramm, in diesem Bande S. 11–62.

6) H. BEUMANN, Das Kaisertum Ottos d. Gr. Ein Rückblick nach tausend Jahren (HZ 195, 1962, S. 529–573), Neudruck in: Das Kaisertum Ottos d. Gr. Zwei Vortr. von H. BEUMANN und H. BÜTTNER (1963, <sup>2</sup>1975; Vortr. und Forsch., Sonderbd. 1) sowie in: H. BEUMANN, Wissenschaft vom MA (1972).

7) R. WENSKUS, Die dt. Stämme im Reiche Karls d. Gr., in Karl d. Gr. 1 (wie Anm. 2) S. 194 ff.

8) E. E. STENGEL, Der Stamm der Hessen und das »Herzogtum« Franken, in: Festschr. E. Heymann (1940) S. 129–174. Überarb. Fassung in: DERS., Abh. und Unters. zur hess. Gesch. (1960) S. 355–403, bes. S. 364 ff.; K. BOSL, Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz (1959, 2. erw. Aufl. 1969); WENSKUS, Die dt. Stämme (wie Anm. 7) S. 195 ff.; W. SCHLESINGER, Die Franken im Gebiet östlich des mittleren Rheins. Skizze eines Forschungsprogramms (Hess. Jb. für LG 15, 1965, S. 1–22); E. SCHWARZ, German. Stammeskunde zwischen den Wissenschaften (1967; Vortr. und Forsch., Sonderbd. 5) S. 55–90.

gen war, was für die Sachsen jedenfalls nicht erwiesen ist<sup>9)</sup>. Zu den Bedingungen des gesamtsächsischen Dukates vielleicht der Liudolfinger, sicherlich des jüngeren bayerischen Dukates der Luitpoldinger gehören das fränkische Mandat der Grenzverteidigung, das markgräfliche Amt<sup>10)</sup>, wahrscheinlich auch die fränkische Versippung<sup>11)</sup>. Die *Lotharingii* oder *Lotharienses* erscheinen überhaupt als eine neue Wir-Gruppe, als ein Stamm nur dann, wenn man das Kriterium der Sprachgemeinschaft<sup>12)</sup> für entbehrlich hält. Der Name bezeichnet die geschichtliche Herkunft und charakterisiert die Sache selbst. Hat hier das karolingische Teilreich Lothars II. bleibende Spuren hinterlassen<sup>13)</sup>, so gilt dies aber auch für Bayern, wo zunächst Ludwig der Deutsche und später sein Sohn Karlmann als karolingische Könige geherrscht hatten<sup>14)</sup>. In Bayern gehört dies zu den Voraussetzungen der regalen Ambitionen des Luitpoldingers

9) Daß die »antimonarchische« Verfassung des Sachsenstammes als ein Spätstadium aufgefaßt werden könne, dem ein Königtum vorausgegangen war, hat W. SCHLESINGER, Über german. Heerkönigtum, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (1956; Vortr. und Forsch. 3) S. 114 f. vermutet. Vgl. auch W. LAMMERS, Die Stammesbildung bei den Sachsen (Westfäl. Forsch. 10, 1967) S. 44 Anm. 154, Neudruck in: Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes, hg. W. LAMMERS (1967; Wege der Forsch. 50); WENSKUS, Stammesbildung (wie Anm. 4) S. 547.

10) Nach H. BÜTTNER u. IRMGARD DIETRICH, Weserland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik (Westfalen 30, 1952) S. 144 f. hat erst die Heirat Heinrichs I. mit Mathilde 909 die Voraussetzung für ein sächsisches Stammesherzogtum geschaffen. Über den *ducatus totius Saxoniae* (Widukind I, 16) Bruns, Bruders Ottos d. E., vgl. ebd. S. 140 Anm. 49. Die Ann. Fuldenses nennen Brun zu 880 *ducem et fratrem reginae* (der Liutgard, Gemahlin Ludwigs d. J.) an der Spitze von weiteren 11 in den Normannenkämpfen gefallenen *comites* und unterscheiden (*praeterea*) von dieser Gruppe *XVIII satellites regios*, Ann. Fuldenses, bearb. F. KURZE (1898; MG SS rer. Germ.) S. 94. Als *comes et dux* (hier mit dem Zusatz *Sorabici limitis*) wird im gleichen Jahresbericht der Annalen der Babenberger Poppo bezeichnet. Von der Bewertung dieser Belege hängt es ab, ob ein vom König zeitweilig verliehenes (militärisches) Amt zum Aufstieg der Liudolfinger beigetragen hat. BÜTTNER unterstreicht vor allem die Verschwägerung mit den Karolingern und anderen fränkischen Adelsfamilien. — Für Thüringen vgl. W. SCHLESINGER in: Gesch. Thüringens 1, hg. H. PATZE und W. SCHLESINGER (1968; Mitteldt. Forsch. 48/I) S. 364 ff.; für Bayern: K. REINDEL in: Hdb. der bayer. Gesch. 1, hg. M. SPINDLER (1967) S. 206 ff. — Allgemein zum Problem: E. KLEBEL, Herzogtümer und Marken bis 900 (DA 2, 1938, S. 1–53), überarb. Fassung 1955 in: Die Entstehung des dt. Reiches (wie Anm. 1); WENSKUS, Die dt. Stämme (wie Anm. 7) S. 203 f.

11) W. METZ, Die Abstammung König Heinrichs I. (HJb 84, 1964, S. 271–287); E. HLAWITSCHKA, Zur Herkunft der Liudolfinger und zu einigen Corveyer Geschichtsquellen (RhVB 38, 1974, S. 91–165). Zu den Luitpoldingern: REINDEL (wie Anm. 10) S. 207.

12) WENSKUS, Stammesbildung (wie Anm. 4) S. 37 ff.; DERS., Die dt. Stämme (wie Anm. 7) S. 207 ff.; SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 1) S. 281 ff.; DERS., Die Königserhebung Heinrichs I., der Beginn der dt. Gesch. und die dt. Geschichtswissenschaft (HZ 221, 1975) S. 546 ff.

13) HLAWITSCHKA, Lotharingien (wie Anm. 1).

14) K. REINDEL, Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae (Zs. für bayer. LG 17, 1954, S. 187–252), Neudruck in: Die Entstehung des dt. Reiches (wie Anm. 1).

Arnulf, dessen urkundliche Intitulatio sich 908 von einer königlichen nur durch den Funktionstitel *dux* unterschied<sup>15)</sup> und der sich von einem Zeitgenossen als *gloriosus dux* feiern ließ, als der er *virtute ex alto indutus, fortitudine clarus et victoria enituit eximius*, weil er aus dem Geschlecht von Kaisern und Königen stamme und weil durch ihn der *populus Christianus* vom wütenden Schwert der Heiden errettet und *in libertatem vite* hinübergeführt worden sei<sup>16)</sup>. In eine ähnliche Beleuchtung rückt Widukind von Corvey Otto, den Vater Heinrichs I., wenn er diesem zum Jahre 911 ein mit dem Königtum Konrads I. konkurrierendes *summum semper et ubique imperium* zuschreibt<sup>17)</sup>. *Plurimi Lotharienses* wählten, nachdem sie Karl den Einfältigen verlassen hatten, nach Flodoards Bericht Giselbert aus dem Haus der niederlothringischen Reginare zum *princeps*<sup>18)</sup>, eine Titulatur, mit der der gleiche Autor auch Heinrich I. bezeichnet. Giselbert urkundet als *gratia Dei comes, marchio et abbas*<sup>19)</sup>.

So ist, wenn man die deutsche Nation als supragentile Gemeinschaft verstehen und erklären will, der tiefgreifende Wandel zu berücksichtigen, der im Bereich der Stämme

15) W. KIENAST, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9.–12. Jh.) (1968) S. 353 f.; K. BRUNNER, Der fränk. Fürstentitel im neunten und zehnten Jh., in: Intitulatio II. Lat. Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jh., hg. H. WOLFRAM (1973; MIOG Erg.-Bd. 24) S. 206 u. 243 Anm. 64, 245 Anm. 72 (dort auch der entsprechende Titel Bertolds, des Bruders Arnulfs).

16) Fragmentum de Arnulfo duce (MG SS 17, 1861) S. 570. Dazu H. BEUMANN, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit (ZRG Germ. Abt. 66, 1948, S. 1–45) S. 18 f., Neudruck mit Nachtrag 1970 in: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdt. Zeit, hg. E. HLAWITSCHKA (1971; Wege der Forsch. 178) S. 165; vgl. auch unten S. 345 Anm. 114.

17) Widukind, Sachsengeschichte, bearb. P. HIRSCH u. H. E. LOHMANN (<sup>6</sup>1935; MG SS rer. Germ.) I, 16. Vgl. dazu meinen Nachtrag zu Anm. 53 der oben Anm. 16 genannten Arbeit, in: Königswahl und Thronfolge S. 195 f.

18) Flodoard, Annales, hg. PH. LAUER (Paris 1906) zu 920 S. 4. Dazu H. BÜTTNER, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik (1964; Vortr. und Forsch., Sonderbd. 2) S. 14 mit Anm. 31; H. WOLFRAM, Lat. Herrschertitel im neunten und zehnten Jh., in: Intitulatio II (wie Anm. 15) S. 126 f. m. Anm. 97 u. 98. Dort weitere Lit. zur Stelle.

19) BRUNNER (wie Anm. 15) S. 291 m. Anm. 69. — Nach SCHLESINGER, Über german. Heerkönigtum (wie Anm. 9), bestanden zwischen Stammesherzogtum und Königtum ursprünglich keine Wesensunterschiede, sofern man die dem fränkischen Amtsherzogtum entstammenden Elemente ausscheidet, was möglich sei. Die davon zu unterscheidenden jüngeren Stammesherzogtümer seien nicht auf einen Nenner zu bringen. Doch auch ihre Gewalt beruhe auf erfolgreicher Heerführung, es handele sich »um eine späte Abart des Heerkönigtums« (S. 127). Das Fehlen des Königsnamens wird auf dessen Monopolisierung durch die Franken bei der Ausbildung ihres Großreichs zurückgeführt (ebd.). Als ein zweifelhaftes Zeugnis gilt heute die Urkunde Herzog Friedrichs I. von Oberlothringen von 959 mit der Intitulatio *Ego Fridericus gratia Dei et electione Francorum dux*. KIENAST (wie Anm. 15) S. 418 Nr. 3; U. NONN, Der lothringische Herzogstitel und die Annales Prumienses (DA 31, 1975) S. 547.

unter dem Einfluß der Franken eingetreten war <sup>20)</sup>. Die bloße Zugehörigkeit dieser Stämme zum Verband des fränkischen Großreiches als einer höheren und gewiß supragentilen Einheit und die Annahme eines allein schon dadurch gestifteten Gemeinschaftsbewußtseins reichen allenfalls zur Erklärung des ostfränkischen Reiches aus. Zu berücksichtigen ist die ganze Fülle der Veränderungen, die sich auf dem Boden des späteren deutschen Reiches im Rahmen der fränkischen Reichsgeschichte ergeben haben. Die Frankisierung des rechtsrheinischen Gebietes, die »Verfrankung« der Oberschicht haben ihre Tragweite für unser Problem <sup>21)</sup>. Ein beachtliches Gewicht kommt der Kirche als Glaubensgemeinschaft und Organisation zu, auch wenn ihr universaler Charakter sie nicht von Haus aus dafür zu prädestinieren scheint, nationale Identität zu befördern. Dem steht jedoch das landeskirchliche Prinzip gegenüber, das auch Bonifatius, der es von seiner Heimat kannte, im Frankenreich bei aller Romverbundenheit so wenig angetastet hatte wie in Bayern. Die Salzburger Kirchenprovinz wurde schon bei ihrer Gründung 798 nach dem Willen Karls d. Gr. und Papst Leos III. <sup>22)</sup> ausdrücklich auf den Bayernstamm bezogen, ein Fall, der allerdings im Bereich der deutschen Stämme singulär bleiben sollte <sup>23)</sup>. Im übrigen haben die seit Karl d. Gr. entstandenen Kirchenprovinzen <sup>24)</sup> auf Stammesgrenzen keine Rücksicht genommen und konnten deren trennende Wirkung abschwächen <sup>25)</sup>. Zur Überwindung des »Gentilismus« hat die Kirche auch auf diese Weise ihren Beitrag geleistet. Bei der Aussonderung der deutschen Nation aus dem Frankenreich kam die Kirche vor allem dort zur Wirkung, wo ihre Verbindung mit dem Königtum institutionalisiert

20) Vgl. dazu jetzt auch Bd. 2 dieser Schriftenreihe: Althessen im Frankenreich, hg. W. SCHLESINGER (1975) und darin namentlich W. SCHLESINGER, Zur politischen Gesch. der fränk. Ostbewegung vor Karl d. Gr. S. 9–61.

21) WENSKUS, Die dt. Stämme (wie Anm. 7) S. 197 ff.

22) JL 2495 = A. BRACKMANN, *Germania Pontificia* I S. 8 Nr. 8; JL 2496 = BRACKMANN, ebd. S. 9 Nr. 9.

23) Voraussetzung war die Existenz einer bayerischen Landeskirche in agilolfingischer Zeit. Vgl. F. PRINZ in: Hdb. der bayer. Gesch. I (wie Anm. 10) S. 353. Zum Verhältnis von kirchlichem Universalismus und Gentilismus (»Gentilkirche«) SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 1) S. 259; WENSKUS, Die dt. Stämme (wie Anm. 7) S. 197; W. H. FRITZE, *Universalis gentium confessio. Formen, Träger und Wege universalmissionarischen Denkens im 7. Jh.* (Frühma. Stud. 3, 1969, S. 78–130).

24) H. BÜTTNER, Mission und Kirchenorganisation des Frankenreiches bis zum Tode Karls d. Gr., in: Karl d. Gr. I (wie Anm. 2) S. 482 ff.

25) Zu den Alemannen, wo es bei Ansätzen geblieben ist, WENSKUS, Die dt. Stämme (wie Anm. 7) S. 197 mit Anm. 175 sowie, für das 10. Jh., H. MAURER, Konstanz als ottonischer Bischofssitz. Zum Selbstverständnis geistlichen Fürstentums im 10. Jh. (1973; Veröff. des Max-Planck-Inst. für Gesch. 39); DERS., Der Bischofssitz Konstanz als Hauptstadt in Schwaben. Ein Beitrag zur schwäbischen Verfassungsgesch. des HochMA (Schriften des Ver. für Gesch. des Bodensees und seiner Umgebung 91, 1973) S. 1–15.

war: Königsweihe, Hofkapelle, Erzkapellanat, Königskanzlei, Erzkanzleramt <sup>26)</sup>, Bindung der »Reichskirchen« durch Immunität und Königsschutz an die Zentralgewalt, das Recht des Königs bei der Bestellung kirchlicher Amtsträger bilden ein Netz von Beziehungen im Rahmen der politischen Einheit des Regnum.

Ein solcher Ansatz hätte allerdings die Priorität der politischen vor der nationalen Einheit zur Voraussetzung. Doch gerade dies ist beim Stande unserer Forschung eine offene Frage. In die entgegengesetzte Richtung weisen zwei Beobachtungen oder Überlegungen: Das Auftauchen des Wortes »deutsch« im 8. und 9. Jahrhundert, zunächst als Bezeichnung der Sprache, dann, schon um 860, auch des Volkes, setzt die bezeichnete Sache, das Bewußtsein ihrer Existenz, voraus <sup>27)</sup>. Das Wort selbst, \**þeudisk*, weist eine bei Völkernamen sonst unübliche adjektivische Form auf, kann in dieser Hinsicht jedoch den Adjektiven *welsch* und *wendisch* zur Seite gestellt werden, die das Kontrastbewußtsein zu jeweils größeren Völkergruppen zum Ausdruck gebracht haben und sehr alt sein müssen, da die keltischen *Volcae* und die *Veneti* lange vor den Sprachgruppen existiert haben, auf die die davon abgeleiteten Adjektive schließlich bezogen worden sind <sup>28)</sup>.

In der Prioritätsfrage schlagen beide Gesichtspunkte nicht notwendig durch. Das Adjektiv \**Peudisk* bezeichnet ursprünglich (786) eine Volkssprache im Gegensatz zum Latein, bald auch zum Romanischen. Eine »deutsche« Sprache kann hier schwerlich schon gemeint sein <sup>29)</sup>. Die Sache, nämlich die Nation, die durch ihre Bezeichnung vorausgesetzt würde, gewänne ihren Terminus ante quem im ältesten Beleg, der eindeutig auf die Nation bezogen werden kann. Gottschalks *gens theudisca* <sup>30)</sup> kann um 860 dafür gelten, doch erlaubt die Zeitstellung keine Entscheidung in der Frage der Priorität von Nation und ostfränkischem Reich. Zwar scheint der Vergleich der Wortbildung mit »welsch« und »wendisch« dafür zu sprechen, daß in der Bildung der Nation sehr alte und sonst nicht mehr faßbare Traditionen beteiligt waren, doch sind die sich in solchen Indizien spiegelnden archaischen Verhältnisse selbst als »nationale« schwerlich schon anzusprechen. Wohl aber darf davon ausgegangen werden, daß wir es bei der Nationenbildung mit einem gestreckten Prozeß von komplexer Natur zu tun haben, der sich in mannigfaltigen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen des geschichtlichen Lebens abspielt hat. Zu seiner Erkenntnis sind intentionale und nicht-

26) J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der dt. Könige 1–2 (1959/1966; Schriften der MGH 16/I–II).

27) »Das Auftauchen des Volksnamens »deutsch« steht... nicht, wie immer wieder irrtümlich vorausgesetzt, am Anfang der Volksgeschichte, sondern bildet eher den Abschluß einer ersten Entstehungsphase.« WENSKUS, Die dt. Stämme (wie Anm. 7) S. 218 f.

28) SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 1) S. 271.

29) Einschränkung WENSKUS, Die dt. Stämme (wie Anm. 7) S. 206.

30) K. VIELHABER, Gottschalk der Sachse (1956; Bonner hist. Forsch. 5) S. 40 u. 86; A. BORST, Der Turmbau von Babel. Gesch. der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprachen und Völker 2, 1 (1958) S. 524.

intentionale Daten<sup>31)</sup>, Tatsachen des Bewußtseins und des Handelns, heranzuziehen. Eng damit verknüpft ist die Frage nach den Trägern des nationalen Bewußtseins. Der Adel spielt hier, als die politische Führungsschicht, dank seiner überregionalen Verbindungen und Verflechtungen sowie wegen seiner räumlichen Mobilität eine wichtige, vielleicht die ausschlaggebende Rolle neben den Trägern der literarischen Bildung, der Geistlichkeit. Der engere Lebenshorizont des Bauern hat es allenfalls im Grenzbereich zu Äußerungen eines Kontrastbewußtseins kommen lassen.

Neben den fördernden Momenten dürfen die hemmenden nicht übersehen werden, das geradezu normative Gewicht der fränkischen Reichstradition und, von diesem gestützt, die Universalmächte, das Imperium und die römische Kirche<sup>32)</sup>. In ähnlicher Weise steht der Volkssprache das mittelalterliche Latein als Kult-, Verwaltungs- und Bildungssprache gegenüber<sup>33)</sup>. Doch diese zugleich vornationalen wie übernationalen Potenzen haben die Bildung der europäischen Nationen nicht verhindert, obwohl sie deren erste Bildungsphase im Hochmittelalter überlebten. Die hemmende Wirkung ist freilich nur die eine Seite der Medaille. Die andere wurde bei der Kirche bereits berührt. Es ist zu fragen, ob sich das Kaisertum auf den Prozeß der Nationenbildung nur hemmend ausgewirkt hat.

Wenn es sich bei der Nationenbildung um einen gestreckten und zugleich komplexen Prozeß handelt, hat die Beschränkung auf einen einzigen Datenkreis wenig Aussicht, zu tragfähigen Ergebnissen zu führen. Bei überwiegender Orientierung an den politischen Beziehungen des ottonischen zum westfränkischen Reich während des 10. Jahrhunderts hat Carlrichard Brühl die These begründet, von deutscher und französischer Geschichte könne erst seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts die Rede sein<sup>34)</sup>. Wertet man die Intitulatio der Herrscherurkunden als verbindliche Zeugnisse des theoretischen Selbstverständnisses, so signalisiert die Intitulatio *rex Francorum* Karls des Einfältigen seit 911 eine geschichtliche Wende, eine »prä-nationale Formierung«<sup>35)</sup>. Für das ostfränkische und ottonische Reich ist aus der gleichen Quellengattung eine »Entfrankung« herausgelesen worden<sup>36)</sup>. In dieser Hinsicht zeichnen sich also in West und Ost entgegengesetzte Wege ab. Wieder ein anderes Bild zeigt die Geschichte des Wortes »deutsch«. Seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts auch zur Kennzeichnung des Volkes selbst verwendet, läßt es sich als Beleg für das Bedürfnis,

31) Zu dieser Begriffsbildung WENSKUS, Stammesbildung (wie Anm. 4) S. 8 f.

32) BEUMANN, Kaisertum (wie Anm. 6).

33) S. HELLMANN, Das Problem der mittellat. Philologie (HV 29, 1953, S. 625–680), Neudruck in: DERS., Ausgew. Abh. zu Historiographie und Geistesgesch. des MA, hg. H. BEUMANN (1961).

34) C. BRÜHL, Die Anfänge der dt. Gesch. (SB Wiss. Gesellschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Univ. Frankfurt/M. 10, 1972, Nr. 5). Dazu unten S. 324 f. Anm. 41–42.

35) WOLFRAM, Lat. Herrschertitel (wie Anm. 18) S. 116 ff., bes. S. 123.

36) WOLFRAM, Lat. Herrschertitel S. 131.

eine ins Bewußtsein getretene Sache, eine supragentile Größe zu bezeichnen, nicht bagatellisieren. Die frühe Zeitstellung spricht dafür, daß sich der geschichtliche Prozeß, der hier angezeigt wird, als eine Unterströmung angebahnt hat. Es kann nicht erwartet werden, er habe auf allen Ebenen und in allen Bereichen des geschichtlichen Lebens gleichzeitig durchschlagen können. Auf der Ebene der amtlichen Selbstbezeichnung hat es ein deutsches Reich nur von 1871 bis 1945 gegeben, eine Einschränkung, die für die deutsche Nation mit Sicherheit nicht gilt. Geht man von dem Prozeßcharakter der Nationenbildung aus, so lassen sich allenfalls Reifegrade oder signifikante Erscheinungsformen in einzelnen Bereichen des geschichtlichen Lebens zeitlich mehr oder weniger eng eingrenzen. Der gewiß komplexe und gestreckte Prozeß schließt es freilich nicht aus, daß sich eine historische Wende ausmachen läßt, eine Epoche oder gar ein Ereignis, dem im Verlauf dieses Prozesses eine besondere Bedeutung zugesprochen werden kann.

Gegenüber der deutschen Nation erscheint das Kaisertum als eine universal gerichtete Gegenkraft. Es habe die Bildung der Nation erschwert, lautete in dem hundertjährigen Streit der deutschen Historiker um die Beurteilung der Kaiserpolitik das Argument ihrer Kritiker von Sybel bis zu Lintzel<sup>37)</sup>. Inzwischen ist das dieser Beurteilung zugrundeliegende Geschichtsbild in zweifacher Hinsicht korrigiert worden: Heinrich I. kann heute nicht mehr als der Vertreter einer nationalpolitischen Alternative gegen Otto d. Gr. ausgespielt werden, da gezeigt werden konnte, daß der erste König aus sächsischem Hause schon bald seiner Politik die von Otto d. Gr. konsequent weiterverfolgte Richtung gegeben hat, indem er sein Königtum in einem imperialen Sinne auffaßte und sich an karolingischen Traditionen orientierte<sup>38)</sup>. Daraus folgt als zweiter Einwand gegen die Kritiker der Kaiserpolitik, daß bei Zugrundelegung eines zeitgerechten Maßstabes und bei Vermeidung anachronistischer Prämissen die Italien- und Kaiserpolitik der Ottonen jedenfalls nicht, wie es geschehen ist, an sogenannten Interessen eines deutschen Volkes und Staates gemessen werden kann<sup>39)</sup>.

Mit diesen Korrekturen ist die Frage nach der Bedeutung des Kaisertums für die Bildung der deutschen Nation allerdings weder geklärt noch erledigt. Mit Berufung auf die erwähnte karolingisch-ottonische Kontinuität ist der Beginn der deutschen Geschichte an den Anfang des 11. Jahrhunderts verlegt worden<sup>40)</sup>. Zu den Argumenten

37) Universalstaat oder Nationalstaat, Macht und Ende des ersten dt. Reiches. Die Streitschriften von Heinrich von Sybel und Julius Ficker, hg. u. eingel. FR. SCHNEIDER (1941); FR. SCHNEIDER, Die neueren Anschauungen der deutschen Historiker über die deutsche Kaiserpolitik des Mittelalters und die mit ihr verbundene Ostpolitik (\*1943); M. LINTZEL, Die Kaiserpolitik Ottos d. Gr. (1943), Neudruck in: DERS., Ausgew. Schr. 2 (1961).

38) Bahnbrechend und in dieser Hinsicht unangefochten C. ERDMANN, Der ungesalbte König (DA 2, 1938, S. 311–340), Neudruck in: DERS., Ottonische Stud., hg. H. BEUMANN (1968). Vgl. auch daselbst die Einleitung des Herausgebers.

39) BEUMANN, Kaisertum (wie Anm. 6).

40) BRÜHL (wie Anm. 34).

gehört, daß der Beginn der französischen Geschichte für die gleiche Zeit angenommen wird. Für die aus dem Frankenreich hervorgegangenen Zwillingsbrüder Deutschland und Frankreich müsse ein synchroner Entstehungsprozeß vorausgesetzt werden<sup>41)</sup>. Eine hemmende Wirkung der ottonischen Kaiserpolitik wird hier jedenfalls nicht einkalkuliert. Die für die Zeit Ottos III. und Heinrichs II. angenommene Entstehung der deutschen Nation fiele dann in eine Zeit, in der sich die römische Bezeichnung des Kaisers — *Romanorum imperator augustus* anstelle der bisherigen absoluten Fassung — in der Intitulatio endgültig durchgesetzt hat. Urkundliche Selbstaussage und Bildung einer neuen politischen Identität gehen also auch dann auseinander, wenn diese auf das Ende der Ottonenzeit datiert wird. Die Geschichte der Intitulatio ist jedoch für unser Problem ergiebiger, als es auf den ersten Blick scheinen mag.

Die Bezeichnungen von Reich und Herrscher in die Untersuchung des Problems einzubeziehen, wird auch durch jüngere gewichtige Veröffentlichungen nahegelegt. Eckhard Müller-Mertens hat in seinem Buch »Regnum Teutonicum« 1970 die Belege für die deutsche Bezeichnung des Reichs und seiner Herrscher eingehend geprüft<sup>42)</sup>. Da von Ausnahmen abgesehen die deutsche Bezeichnung in der Intitulatio der Diplome nicht begegnet, handelt es sich bis zum Beginn des Investiturstreits ganz überwiegend um literarische Zeugnisse. Die Frühbelege weisen in Italien und hier namentlich an der Peripherie Reichsitaliens eine relative Dichte auf, daneben in Bayern: Ein auffälliger Wandel tritt in der Zeit Heinrichs IV. und Gregors VII., am Vorabend ihres Konfliktes, ein. Seit dem Herbst 1074 und von da an regelmäßig bezeichnet Gregor den salischen König als *rex Teutonicorum*, und schon der erste Beleg, ein Brief Gregors an den Ungarnkönig Salomon vom 28. Oktober 1074<sup>43)</sup>, läßt die politische Absicht erkennen. Tadelt doch der Papst des Ungarn Lehnsnahme beim *rex Teutonicorum*, weil damit die durch Heinrich III. vermittelte lehnrechtliche Bindung Ungarns an die römische Kirche verletzt werde. Mit der nationalen Titulatur wird der imperiale Anspruch des salischen Königs bestritten, den Gregor selbst noch im Vorjahre als *futurus imperator* bezeichnet hatte<sup>44)</sup>. Gregor hat mit der Kanzleitradition auch inso-

41) Bei der Annahme eines »synchronen Vorgangs« (BRÜHL S. 152), die nicht weiter begründet wird, bleibt die sonstige erhebliche Verschiedenheit der geschichtlichen Bedingungen unbeachtet. Auf sie geht, unter Berücksichtigung der Grundlegung der europäischen Einheit durch die Franken, SCHLESINGER, Die Franken östlich des mittleren Rheins (wie Anm. 8) S. 2 ff. und 21 f. ein. Kritisch zu Brühls Prämisse eines Synchronismus W. KIENAST, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900–1270). Weltkaiser und Einzelkönige (1975) S. 662 f.

42) E. MÜLLER-MERTENS, Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der dt. Reichs- und Königsauffassung im früheren MA (1970). Dazu H. BEUMANN, Regnum Teutonicum und rex Teutonicorum in ottonischer und salischer Zeit (Arch. f. Kulturgesch. 55, 1973, S. 215–223); H. THOMAS, Bemerkungen zu Datierung, Gestalt und Gehalt des Annoliedes (Zs. für dt. Philologie 96, 1977) S. 49 ff.

43) Das Register Gregors VII., hg. E. CASPAR (MG Epp. sel. 2, 1920) II, 13.

44) 1073 Sept. 1, Reg. I, 20.

fern gebrochen, als er das salische Regnum nicht mehr *Gallia et Germania*, sondern *regnum Teutonicorum* nannte. *Totius regni Teutonicorum et Italie gubernacula* werden Heinrich IV. in Gregors Bannsentenz von 1076 untersagt, der Registerschreiber wählte als Überschrift *Excommunicatio Heinrici regis Teutonicorum*<sup>45)</sup>. Auch die 1077 in Canossa als Voraussetzung der Absolution getroffenen politischen Vereinbarungen beziehen sich ausdrücklich auf den Konflikt des Königs mit den *principes regni Teutonicorum*<sup>46)</sup>. Der Gegenkönig Rudolf wurde vom Papst 1080 nach langem Zögern nur als deutscher König anerkannt: *ut . . . regnum Teutonicum regat et defendat, quem Teutonici elegerunt sibi in regem*<sup>47)</sup>. Es sieht so aus, als ob die nationale Definition mit der Beschränkung des Königswahlrechts auf die deutschen Fürsten begründet werden sollte. Gregors Nachfolger Viktor III. und Urban II. sind zwar zur traditionellen Terminologie zurückgekehrt, doch haben Paschal II. und Calixt II. Gregors Praxis wieder aufgegriffen. Dies hatte zur Folge, daß das *Teutonicum regnum* im Wormser Konkordat bei der räumlich differenzierenden Regelung der Investiturfrage kirchenrechtliche Bedeutung erlangte. Vom *Teutonicum regnum* werden die übrigen *partes imperii* unterschieden<sup>48)</sup>. Namentlich die Rundschreiben Gregors VII. haben in Deutschland diese nationalen Bezeichnungen verbreiten helfen, im Lager der Gregorianer, deren Geschichtsschreiber Gregors Briefe verarbeitet oder inseriert haben, aber auch bei den kaisertreuen Schriftstellern. Die *Vita Heinrici IV.* bietet drei Belege. Gregor habe, so lesen wir, nach Verkündung der Bannsentenz den Bischöfen und anderen Reichsfürsten mitgeteilt, er werde sich alsbald *in Teutonicas partes* begeben<sup>49)</sup>. Hier schlägt die Sprachregelung des entsprechenden Papstbriefes durch<sup>50)</sup>. Die gleiche Prägung macht sich der Verfasser alsbald selbst zu eigen<sup>51)</sup>, und nichts deutet darauf hin, daß diesem Apologeten Heinrichs IV. die deutsche Bezeichnung des Reiches anstößig gewesen wäre.

Unabhängig von Gregor VII. hat, bald nach 1073 und jedenfalls nach Ausbruch des Sachsenkrieges, der Altaicher Annalist den deutschen Reichsbegriff verwendet; das

45) Reg. III,10a S. 270.

46) Reg. IV,12a.

47) Reg. VII,14a.

48) MG Const. 1 Nr. 108 S. 161; Ausg. bei A. HOFMEISTER, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung, hg. R. SCHMIDT (1962) S. 84. *Partes imperii* bei Ludwig d. Fr., BM<sup>2</sup> 631 für Tours: WOLFRAM, Lat. Herrschertitel (wie Anm. 18) S. 124 f. mit Anm. 90.

49) *Vita Heinrici IV. imperatoris*, hg. W. EBERHARD (31899; MG SS rer. Germ.) c. 3 S. 16 Z. 15.

50) In den Zirkularadressen der beiden Briefe, mit denen Gregor VII. nach dem Fürstentag von Tribur seine Absicht bekannt gibt, nach Deutschland zu kommen, werden die Adressaten *in regno Teutonicorum* lokalisiert. PH. JAFFÉ, *Bibl. rer. Germ.* 2 (1866) Epp. coll. 17 u. 18 S. 542 ff.

51) *Vita Heinrici IV.* c. 7: *Teutonicas partes* (S. 24 Z. 28); *in Teutonicum regnum reversus est* (S. 25 Z. 29).

gleiche gilt für Lampert von Hersfeld. Anders als bei Gregor geht es hier nicht um eine Zurückweisung des imperialen Anspruchs, sondern um die Zuständigkeit der deutschen Fürsten für das Reich, das von ihnen repräsentiert wird. Man kann hinzufügen, daß dieser Gedanke, wie bereits erwähnt, auch bei Gregor VII. anklingt, wenn er von Heinrichs Dissens mit den *principes regni Teutonicorum* spricht und die Beschränkung des Gegenkönigs auf das *regnum Teutonicum* mit dessen Wahl durch die *Teutonici* in Verbindung zu bringen scheint.

Um eine Errungenschaft des Investiturstreites handelt es sich bei der Vorstellung, die Fürsten seien die Träger des Regnum, jedoch nicht. In seinen Heinrich III. gewidmeten »Gesta Chuonradi« bezeichnet der Hofkapellan Wipo die Königswähler von 1024 als *vires et viscera regni* 52). Das Interregnum nach dem Tode Heinrichs II. führt nach seiner Darstellung zwar zu einer Krise des Staatsschiffes, doch das Schiff bleibt, wenn der Steuermann fällt, und die göttliche Vorsehung hat die Anker der Kirche Bischöfen und solchen Steuerleuten anvertraut, die die *patria* ohne Schiffbruch in den ruhigen Hafen führen können 53). Vom *regnum Teutonicum* spricht Wipo nicht, wohl aber von der *terra Teutonicorum* 54) und der *Francia Teutonica* 55). Gemeint ist Deutschland im Gegensatz zu Frankreich, zur *Francia Latina* 56), und zum Unterschied vom ostfränkischen Stammesgebiet, der *Francia orientalis* 57). Den *Teutonici* werden die *Itali (Italici)* gegenübergestellt 58). Wenn es für Wipo zwar Deutsche und Franzosen, Deutschland und Frankreich und somit Nationen gab, nicht aber ein deutsches Reich, so dürfte dies mit seiner integralen Reichstheorie zusammenhängen, für die er eintritt 59). Nach ihr sollten an der deutschen Königswahl die Italiener, die Bur-

52) Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris* (in: Die Werke Wipos, hg. H. BRESSLAU, 1915; MG SS rer. Germ.) c. 2 S. 14 Z. 3. Dazu H. BEUMANN, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (1956; Vortr. und Forsch. 3) S. 189, Neudruck in: DERS., Wissenschaft (wie Anm. 6) S. 139. Die gleiche Metapher bei Regino von Prüm, vgl. unten S. 352 Anm. 134.

53) Wipo, *Gesta* c. 2 S. 9 Z. 8 ff.

54) Wipo, *Tetralogus* v. 190 S. 81 Z. 15.

55) Wipo, *Gesta* c. 2 S. 15 Z. 17.

56) Wipo, *Gesta* c. 27 S. 45 Z. 11. — In Liudprands 958 begonnener *Antapodosis* (in: Liudprand, *Opera*, bearb. J. BECKER, 1915; MG SS rer. Germ.) I, 5 S. 7, gebietet Arnulf von Kärnten nach dem Tode Karls III. *Bagoariis, Suevis, Francis Teutonicis, Lotharingis audacibusque . . . Saxonibus*. Andererseits erläutert Liudprand, *Legatio* (ebd.) 33 S. 192, daß der Basileus unter »Franken« *tam Latinos quam Teutones* verstanden habe. Vgl. auch *magnas in vos gentemque Latinam et Teutonicam contumelias evomere iussit*, *Legatio* c. 37 S. 194.

57) Wipo, *Gesta* c. 6 S. 29 Z. 13; c. 38 S. 58 Z. 31.

58) Wipo, *Gesta* c. 32 S. 51 Z. 8 ff.

59) H. BEUMANN, Das Imperium und die Regna bei Wipo, in: Aus Gesch. und Landeskunde. Festschr. Fr. Steinbach (1960) S. 11–36, Neudruck in: DERS., Wissenschaft (wie Anm. 6). Über das Verhältnis der Theorie Wipos zu den kombinierten Herrschertiteln Heinrichs III. in seinen burgundischen Diplomen demnächst DERS., Der dt. König als Romanorum rex (SB Wiss. Gesellschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Univ. Frankfurt/M.).

gunder und sogar die Ungarn teilnehmen. *Regnum* und *imperium* werden dementsprechend promiscue und so gut wie synonym gebraucht. Aus dem imperialen Selbstverständnis des ottonisch-salischen Königtums und aus dessen hergebrachtem Anspruch auf die Kaiservürde zieht Wipo Konsequenzen, die auf ein Einheitsimperium zielen<sup>60</sup>). Bezeichnenderweise hat sich diese Konzeption nicht durchgesetzt, es blieb bei der Trias der Regna. Man kann aber nicht sagen, daß dies nur deshalb geschehen sei, weil eine unitarische Lösung den Zeitgenossen unvorstellbar gewesen wäre. Die Konsistenz der Regna stand ihr entgegen. Eine andere Seite dieser Konsistenz ist die »Unteilbarkeit«, auf die noch einzugehen sein wird<sup>61</sup>). Für die Frage der Nationenbildung verdienen beide Aspekte Beachtung.

Von den Kanzleien der ostfränkischen und deutschen Herrscher ist die deutsche Herrscher- und Reichsbezeichnung überhaupt nicht verwendet worden. Auffälliger ist die Zurückhaltung gegenüber dem fränkischen Namen, der im Vergleich zum deutschen eine starke Tradition auf seiner Seite hatte. An dieser Stelle ist das Werk Herwig Wolframs über die Intitulatio heranzuziehen<sup>62</sup>). Es handelt sich vom Ansatz her um einen Beitrag zur Diplomatie, in der Durchführung um die Analyse der den Herrschertiteln zugrundeliegenden Theorien bei sorgfältiger Unterscheidung von Intitulatio als Selbstaussage und Titulatur als Fremdbezeichnung. Dies erweist sich als nützlich, wenn auch die Grenzen nicht selten fließend sind und oftmals Interdependenzen auftreten. Der Kaisertitel Karls d. Gr. beruht auf der Subjektivierung von Titulaturen, also auf Fremdbezeichnungen. Beachtung verdient auch die sorgfältige Unterscheidung zwischen Normtitel und sogenannten echten Sondertiteln, von denen dann gesprochen werden muß, wenn die ephemere Abweichung von der Norm in evidentem Zusammenhang mit einer besonderen politischen Situation steht. Daß Herrschertitel als relevante Selbstaussagen anzusehen sind, ist im Falle Karls d. Gr. oder der römischen Bezeichnung des Kaisers seit der späten Ottonenzeit längst anerkannt. Bei Diplomaten bestand gegenüber Sondertiteln die Neigung, Willkür des Kanzleinotars, Heranziehung eines Gelegenheitsschreibers, Empfängereinfluß wenn nicht gar Fälschung als Erklärung heranzuziehen und die Zeugnisse damit zu bagatellisieren.

Im Königstitel Karls d. Gr. erscheinen die Namen der Franken, der Langobarden und Römer, diese in Verbindung mit dem Patricius-Titel. Mit ihm verschwinden sie im Kaisertitel als personale Gruppe. An ihre Stelle tritt mit dem *Romanum imperium* kei-

60) Konsequenterweise im Sinne seiner Konzeption eines Einheitsimperiums gebraucht Wipo c. 1 S. 9 Z. 8 ff. die Begriffe *res publica*, *imperium*, *ecclesia* und *patria* im Wechsel für die gleiche Sache. J. SPOERL, *Pie rex caesarque future! Beiträge zum hochma. Kaisergedanken*, in: *Unterscheidung und Bewahrung*, Festschr. H. Kunisch (1961) S. 338.

61) Unten S. 358 f.

62) H. WOLFRAM, *Intitulatio I. Lat. Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des achten Jh.* (1967; *MIÖG Erg.-Bd. 21*); DERS., *Lat. Herrschertitel* (wie Anm. 18).

ne ethnische Bereichsbezeichnung, sondern eine transpersonale, supragentile Größe. Denn das römische Imperium bezieht sich hier auf Karls gesamten Herrschaftsbereich.

Spätestens seit Ludwig d. Fr. sind das römische Titelement sowie die Namen der Franken und Langobarden gestrichen worden. Der Kaisertitel enthält nur noch den Namen des Herrschers, die Legitimationsformel und *imperator Augustus*. Dieser »absolute« Kaisertitel dürfte mit der fränkischen Reichsversammlung von 813 zusammenhängen, bei der sich Karl d. Gr. ermächtigen ließ, zugleich mit der Erhebung seines einzigen Sohnes zum Mitkaiser das Kaisertum als solches zum Element der fränkischen Reichsverfassung zu machen. Er blieb bis zu Otto II. kaiserlicher Normtitel. Mit den Völkernamen war auch der bisher weitergeführte Königstitel entfallen. Ein von den Franken akklamierter Kaiser bedurfte seiner nicht mehr. Als Reichsvolk des Kaisers erscheinen die Franken bei Ludwig d. Fr. in der Devise der Kaiserbulle *Renovatio regni Francorum*. Die supragentile Theorie findet sich bei Agobard von Lyon in einem Brief an Ludwig d. Fr., wo es vom christlichen Imperium heißt: *ubi non est gentilis et Iudeus, circumcisio et preputium, barbarus et Scitha, Aquitanus et Langobardus, Burgundio et Alamannus, servus et liber, sed omnia et in omnibus Christus*<sup>63</sup>). Die Franken werden bezeichnenderweise nicht erwähnt, sind also schon identisch mit dem Imperium Christianum als dessen Kern.

Der absolute Kaisertitel hat den absoluten Königstitel nach sich gezogen, zuerst bei Ludwig dem Deutschen seit 833. Gegenüber *rex Baioariorum*, seiner bisherigen Intitulatio, eignete sich die absolute Fassung zur Bezeichnung der Herrschaft über eine Mehrzahl nichtfränkischer Stämme. Der absolute Königstitel hat bald Nachahmung gefunden, so seit 840 bei Karl dem Kahlen. Er ist für eine erdrückende Mehrheit der karolingischen und nichtkarolingischen Könige des 9. und 10. Jahrhunderts als Normalformel des Königstitels belegt und blieb dies in Deutschland bis zur Einführung des römischen Königstitels (*Romanorum rex*) unter Heinrich V. Er galt offensichtlich als der vornehmste, was sich am einfachsten mit seiner Ableitung vom Kaisertitel erklärt. Für diese spricht schon die Chronologie des ersten Auftretens.

Für den ostfränkischen und ottonischen Titelgebrauch ist allein die durch Ludwig den Deutschen begründete Tradition heranzuziehen. Daß bei ihm die *imitatio imperatoris* eine Rolle spielte, läßt sich durch den in wenigen Einzelfällen für ihn belegten Kaisertitel stützen<sup>64</sup>). In seinen *Gesta Karoli* bezeichnet Notker Balbulus Ludwig den

63) Agobard von Lyon, Briefe (MG Epp. 5) Brief 3 an Ludwig d. Fr. S. 159. Dazu SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 1) S. 253; BORST, Turmbau 2, 1 (wie Anm. 30) S. 512 f.; WOLFRAM, Lat. Herrschertitel (wie Anm. 18) S. 253. Weitere Äußerungen Agobards zum Einheitsgedanken bei E. BOSHOFF, Erzbischof Agobard von Lyon, Leben und Werk (1969; Kölner hist. Abh. 17).

64) H. ZATSCHEK, Die Erwähnungen Ludwigs des Deutschen als Imperator (DA 6, 1943, S. 374–378); E. E. STENGEL, Abh. u. Unters. zur Gesch. des Kaisergedankens im MA (1965) S. 282–286; H. LÖWE, Kaisertum und Abendland in ottonischer und frühsalischer Zeit (HZ

Deutschen als *rex vel imperator totius Germaniae Rhetiarumque et antiquae Franciae necnon Saxoniae Thuringiae Norici Pammoniarum*. Die Titulatur *rex vel imperator* dürfte sich auf das hegemoniale und insofern imperiale Königtum des Herrschers über die *tota Germania* beziehen, deren Erstreckung durch den nachfolgenden Katalog von Teilbereichen beschrieben wird. Das an *Rhetiarum* angehängte *-que* hat explikativen Charakter («und demnach, und somit») <sup>65)</sup>.

Von dem Hintergrund eines allgemeinen Gebrauchs des absoluten Königstitels hebt sich in auffälliger Weise Karl der Einfältige ab, der im Jahre 911, nach der Angliederung Lotharingens an sein Reich, zum Titel *rex Francorum* zurückgekehrt ist und damit Epoche gemacht hat. Denn dies ist — mit der Inversion *Francorum rex* — der Titel der französischen Könige geworden. Der Zusammenhang mit der Erwerbung Lotharingens liegt auf der Hand. Im Anschluß an Eugen Ewig hat Wolfram diese Restauration des Frankennamens mit dem Begriff der *Francia media*, des fränkischen Kerngebietes zwischen Seine und Rhein, in Verbindung gebracht, auf das das Ethnikon *Francorum* nunmehr zu beziehen sei. Die Titeländerung fällt mit dem Ende der Karolinger im ostfränkischen Reich zusammen und erscheint gegenüber diesem wie der Versuch, die bessere fränkische Legitimation gegenüber dem Rivalen jenseits des Rheins auszuspielen. Ethnische Bereichsbezeichnungen sind damals aber auch anderwärts wieder aufgekommen. Schon vorher, 908, begegnet eine solche beim Bayernherzog, 909 in Aquitanien, 918 im französischen Herzogtum Burgund, 924 bei Burchard von Schwaben, 937 nennt sich der Robertiner *Francorum dux*. Früh zeichnet sich so in

196, 1963) S. 535 Anm. 2, Neudruck in: DERS., Von Cassiodor zu Dante. Ausgew. Aufsätze zur Geschichtschreibung und politischen Ideenwelt des MA (1973) S. 236 Anm. 24. — Den Nennungen Ludwigs d. Dt. als *imperator* in Fuldaer und St. Galler Urkunden steht gegenüber, daß in den Ann. Fuldenses Meginhards Karl d. Kahlen der Kaisertitel vorenthalten wird. W. EGGERT, Das ostfränkisch-dt. Reich in der Auffassung seiner Zeitgenossen (1973; Forsch. zur ma. Gesch. 21) S. 58 f. erklärt diese Befunde als Ausdruck einer auf Gleichberechtigung beider Reiche, auf deren Selbständigkeit und Eigenart gerichteten Intention. In unserem Zusammenhang verdient die Rolle Beachtung, die der Kaisergedanke dabei spielt. Folgerichtig erscheint Ludwig II. in den Fuldaer Annalen ohne Ausnahme als *imperator Italiae* oder *imperator de Italia*, nie als *imperator* (EGGERT S. 59 f.), ganz im Gegensatz zum Selbstverständnis Ludwigs II. nach Ausweis seines Briefes an den Kaiser Basileios von 871 (MG Epp. 7) S. 385 ff. H. ZIMMERMANN, Imperatores Italiae, in: Hist. Forsch. für W. Schlesinger, hg. H. BEUMANN (1974) S. 379–399.

65) So überzeugend FR. LOTTER, Der Brief des Priesters Gerhard an den Erzbischof Friedrich von Mainz. Ein kanonistisches Gutachten aus frühottonischer Zeit (1975; Votr. und Forsch., Sonderbd. 17) S. 88 Anm. 239. Als Bezeichnung für das ostfränkische Reich ist dieser *Germania*-Beleg bemerkenswert eindeutig und früh. Eine wenig jüngere Parallele bietet Regino, vgl. LOTTER S. 86 Anm. 234 sowie unten S. 350 ff. Zum kirchlichen Sprachgebrauch unten S. 335, jüngere Belege seit dem 10. Jh. auch bei MARGRET LUGGE, »Gallia« und »Francia« im MA. Unters. über den Zusammenhang zwischen geographisch-hist. Terminologie und politischem Denken vom 6.–15. Jh. (1960; Bonner hist. Forsch. 15) S. 140 ff.

der Intitulatio mit der Inanspruchnahme des Frankennamens die Rivalität zwischen den westfränkischen Karolingern und den Robertinern ab, und man hat sich zu fragen, ob sich nicht schon hier der Übergang von den Franken zu den Franzosen anbahnt, wenigstens im Sinne einer »pränationalen Formierung«, die, wie Wolfram mit weiteren Begründungen ausführt, dort am stärksten gefördert wurde, wo sie sich mit der fränkischen als der stärksten Tradition verbinden konnte.

Zur Nagelprobe kam es für diesen fränkischen Monopolanspruch des Karolingers 921 beim Bonner Vertrag mit Heinrich I. <sup>66)</sup>. In der Narratio des Vertragstextes erfahren wir, daß die Partner zunächst, wie vorher vereinbart, bei Bonn jeder auf seinem Rheinufer lagerten. Am dritten Tage trafen sich beide Könige auf einem Schiff auf der Mitte des Flusses, der damit als Grenze anerkannt wurde: Ein Präzedenzfall für die seit dem 11. Jahrhundert häufigere Übung, zwischenstaatliche Verträge an der Grenze zu verhandeln und zu schließen <sup>67)</sup>. Es kam eine förmliche *amicitia*, eine Schwurfreundschaft gleichrangiger Partner, zustande <sup>68)</sup>. Die Gleichrangigkeit wurde auch in den ausgewogenen Titeln zum Ausdruck gebracht, vor allem in der Eingangsdatierung, wo Karl als *rex Francorum occidentaliū* dem *rex Francorum orientaliū* Heinrich gegenübergestellt wird, aber auch in der wörtlich inserierten Schwurformel Karls. Zwar nennt sich hier nur der Karolinger *rex Francorum occidentaliū*, als der er *amico meo regi orientali Heinricho amicus* sein will, so daß Heinrich hier ohne den Frankennamen bleibt. Doch dies ist sachlich ohne Bedeutung, weil bereits die westfränkische Selbstbezeichnung, gemessen an Karls Titel seit 911, die von Heinrich geforderte Einschränkung in sich schloß, da sie einen *rex Francorum orientaliū* voraussetzte. Der Preis, den Heinrich I. für die Rheingrenze gefordert hat, war seine Anerkennung als *rex Francorum orientaliū*, als ein dem Karolinger gleichrangiger Frankenkönig.

66) MG Const. 1 Nr. 1 S. 1 f.; Politische Verträge des frühen MA, hg. P. CLASSEN (1966; Hist. Texte, MA 3) Nr. 14 S. 42 f.

67) BRÜHL (wie Anm. 34) S. 163. Dort Anm. 63 Beispiele für Begegnungen an der Grenze vor dem 11. Jh., die aber nur als »Ausfluß gegenseitigen Mißtrauens« gedeutet werden. Ein solches hat auch 921 eine Rolle gespielt, wie die umständlichen Sicherheitsvorkehrungen erkennen lassen. Dieser Aspekt reicht jedoch zur Erklärung des Tagungsortes nicht aus, wie der Inhalt des Vertrages zeigt. Auch entwertet eine solche Argumentation die von BRÜHL S. 162 f. angeführten Gegenbeispiele von Herrscherbegegnungen auf dem Gebiet eines der Partner, die das jeweilige bloße Machtgefälle gerade nicht belegen sollen. Nach BÜTTNER, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik (wie Anm. 18) S. 20 zeigt bereits die Wahl des Ortes klar, »daß beide sich in ihrem bisherigen Besitzstand anerkannten«. Über die Bedeutung von Herrscherbegegnungen auf dem Gebiet eines der Partner als Anerkennung seiner Überlegenheit durch den Besucher vgl. ebd. S. 49 f.

68) Zur Schwurfreundschaft: W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit (ZRG Germ. Abt. 71, 1954, S. 74–125); R. SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des IX. Jh. (1964).

Keiner der beiden Könige hat allerdings seine Intitulatio des Bonner Vertrages weiterverwendet. Karl blieb *rex Francorum vir illustris*, Heinrich hielt am absoluten Königstitel fest. Was für Karl ohnehin evident ist, darf auch für Heinrich angenommen werden: Die geographische Einschränkung des Frankennamens hatte, als Unterstreichung der Gleichrangigkeit, mit dem Abschluß des Vertrages ihren Zweck erfüllt. Heinrich hat ohnehin den Vertrag alsbald gebrochen und seine eigene Herrschaft auf Lotharingen ausgedehnt, ohne freilich seinen Titel, wie es Karl der Einfältige 911 auf entsprechendem Anlaß getan hatte, durch eine fränkische Bezeichnung zu ergänzen. Angesichts der imperialen Tradition des absoluten Funktionstitels konnte sich dies auch erübrigen. Das Fränkische verstand sich bei ihm angesichts der bis zu Ludwig dem Deutschen zurückreichenden Tradition von selbst, und so ist es kein Widerspruch, wenn ein ganzes Bündel von Indizien darauf hinweist, daß Heinrich I. und Otto d. Gr. auf eine fränkische Legitimation ihres Königtums Wert gelegt haben <sup>68a)</sup>

Eine *amicitia*, wie sie 921 beschworen worden ist, hat nach der Theorie Widukinds von Corvey zwischen Sachsen und Franken seit dem Thüringerkrieg von 531 bestanden <sup>69)</sup>. Die Bekehrung der Sachsen zum Christenglauben durch Karl d. Gr. hatte nach ihm zur Folge, daß aus Sachsen und Franken *quasi una gens ex Christiana fide* wurde. In seiner *Vita Karoli* hatte Einhard aus gleichem Anlaß davon gesprochen, daß die Sachsen *Francis adunati unus cum eis populus* geworden seien. Daraus wurde am Ende des 9. Jahrhunderts beim *Poeta Saxo* *gens et populus . . . unus*. Widukind scheint unter dem Einfluß beider Quellen formuliert zu haben <sup>70)</sup>. Bezeichnend ist die Abwandlung des entscheidenden Begriffes, von *unus populus* (Einhard) über *gens et populus unus* (*Poeta Saxo*) zu *quasi una gens* (Widukind). Den beiden sächsischen Autoren erschien weder *populus* noch *gens* als eine uneingeschränkt passende Bezeichnung der neuen, supragentilen Einheit. Widukind hat die *quasi una gens ex Christiana fide* schließlich doch *populus* genannt. Denn es war der *populus Francorum atque Saxonum*, der nach seinen Worten Konrad I., Heinrich I. und, vor der Aachener *universalis electio*, Otto I. gewählt hat. Die Beschränkung auf die beiden Stammesnamen hat ihren Grund nicht

68a) Es kommt hinzu, daß der Frankename durch die westfränkischen Könige weiterhin besetzt gehalten wurde und daher nicht mehr zur Verfügung stand. Der Zugriff Karls d. E. im Jahre 911 hat die Möglichkeiten der deutschen Könige eingeengt. Auch dies gehört zu den Voraussetzungen des späteren römischen Königstitels. Dazu demnächst BEUMANN, *Der deutsche König* (wie Anm. 59).

69) Zum folgenden H. BEUMANN, *Widukind von Korvei* (1950) S. 219 ff.; DERS., *Ideengeschichtl. Stud. zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren MA* (1962, <sup>2</sup>1969) S. 23 ff.; DERS., *Wissenschaft* (wie Anm. 6) S. 94 f. u. 426.

70) K. H. KRÜGER, *Dionysius und Vitus als frühottonische Königsheilige*. Zu Widukind I, 33 (*Frühma. Stud.* 8, 1974, S. 131–154) schließt S. 132 ff. nach einer Analyse der Textbeziehungen die Möglichkeit aus, »daß Widukind etwa mit Hilfe des *Poeta-Textes* allein seine dichte Aussage formuliert hat«. Anders J. BOHNE, *Der Poeta Saxo in der historiographischen Tradition des 8.–10. Jh.* (Diss. Berlin 1965).

im Fernbleiben der süddeutschen Stämme bei der Fritzlarer Wahl Heinrichs I., denn als *Francia Saxonique* bezeichnet Widukind das befriedete Reich, das Otto d. Gr. 961 zu seinem zweiten Italienzug verließ. Dem entspricht Ottos Diplom vom 13. September 936 für das Frauenstift Quedlinburg, das Regelungen für den Fall eines künftigen Thronwechsels *in Francia ac Saxonia* trifft<sup>71)</sup>. Beachtung verdient die Spitzenstellung des Frankennamens hier wie bei Widukind. Denn dieser betont sonst eher eine Überlegenheit der Sachsen gegenüber den Franken. So dürfte er einen offiziellen Sprachgebrauch aufgenommen haben<sup>72)</sup>, der annähernd gleichzeitig auch in einer lothringischen Quelle seinen Niederschlag gefunden hat. Die *Annales Prumienses*, in diesem Abschnitt bald nach 965 anzusetzen, sagen zu 939: *Hic Otto rex gloriosus constitutus est gubernator Francorum atque Saxonum* (sic!), zu 962: *Otto rex Frankorum atque Saxonum*<sup>72a)</sup>.

Die Verschmelzung zweier Gentes zu einer einzigen aufgrund der christlichen Glaubengemeinschaft berührt sich mit dem erwähnten Postulat Agobards von Lyon oder der Forderung Hrabans: *differentia non debet esse in diversitate nationum, quia una est ecclesia catholica per totum orbem diffusa*<sup>73)</sup>. Die karolingische Provenienz der Theorie Widukinds von der durch die Glaubengemeinschaft bewirkten Verschmelzung zweier Gentes zu einer neuen Einheit ist durch den literarischen Zusammenhang mit Einhard ohnehin gesichert. Doch was Widukind historisch zu begründen sucht, war eine Auffassung, die am Hofe Ottos d. Gr. bereits 936 vertreten worden ist.

Die fränkische Legitimation, auf die auch die Spitzenstellung des Frankennamens in der neuen Doppelformel zielt, blieb fundamental. Bei seiner Aachener Krönung ist Otto d. Gr. in fränkischer Kleidung<sup>74)</sup> und somit als Franke aufgetreten. Die Bestimmung Aachens für diese Wahl weist in die gleiche Richtung<sup>75)</sup>. Bei seinem Herr-

71) DO I. 1, schon von G. WAITZ, Dt. Verfassungsgesch. 5 (21893) S. 140 Anm. 4 der entsprechenden Ausdrucksweise Widukinds zur Seite gestellt.

72) SCHLESINGER, Königserhebung Heinrichs I. zu Fritzlar (wie Anm. 1) S. 140 ff. Beziehungen Widukinds zu Quedlinburg lassen sich aus der Widmung seiner Sachsengeschichte an die dortige Äbtissin Mathilde erschließen, so daß DO I. 1 selbst als Quelle für Widukinds Begriffsbildung in Betracht kommt. Zu Widukinds Widmungsabsicht vgl. zuletzt H. BEUMANN, Historiographische Konzeption und politische Ziele Widukinds von Corvey (*Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo XVII*, 1970, S. 857–894) S. 885 ff., Neudruck in: DERS., Wissenschaft (wie Anm. 6) S. 99 ff.

72a) L. BOSCHEN, Die *Annales Prumienses*. Ihre nähere und ihre weitere Verwandtschaft (1972) S. 82 f. Zur Zeitstellung der Eintragungen: ebd. S. 227; NONN (wie Anm. 19) S. 548 f.

73) MG Epp. 5 S. 520; R. FAULHABER, Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun (1931; Hist. Stud. 204) S. 27; BORST, Turmbau 2, 1 (wie Anm. 30) S. 517; SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 1) S. 253 f.

74) So Widukind II, 2 S. 65 Z. 13, der dafür ein besonders unverdächtigere Zeuge ist.

75) P. E. SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio 1 (1929, 21957) S. 68; BEUMANN, Kaisertum (wie Anm. 6) S. 12 ff., DERS., Wissenschaft (wie Anm. 6) S. 416 ff.; H. ZIELINSKI, Zur Aachener Königserhebung von 936 (DA 28, 1972, S. 210–222).

schaftsantritt in Pavia 951 urkundete Otto d. Gr. als *rex Francorum et Langobardorum* und als *rex Francorum et (H)italicorum*, in der Datierung mit Königsjahren *in Francia* und *in Italia* <sup>76)</sup>. Wie beim Bonner Vertrag handelt es sich um Sondertitel, die eine historische Aussage enthalten.

Eine solche bietet auch die Intitulatio *rex Lothariensium Francorum atque Germanensium* im Diplom Ottos d. Gr. für St. Peter in Metz von 960, das als Empfängerausfertigung gilt und im Original überliefert ist <sup>77)</sup>. Sickel und v. Ottenthal haben *Lothariensium* und *Francorum* durch Komma getrennt, so daß sich drei verschiedene Ethnika ergeben würden. Wolfram hat das schon von Ewig <sup>78)</sup> beanstandete Komma gestrichen und »König der lothringischen Franken und Germanen« übersetzt. Daß lothringische Franken gemeint sind, kann schwerlich bezweifelt werden. Geht man von der Prägung *Germanensium* als einer beabsichtigten Analogie zu *Lothariensium* aus, so sollten lothringische und »germanensische« Franken einander gegenübergestellt werden <sup>78a)</sup>. Bei Flodoard lesen wir zu 928 *Henricus, Germaniae princeps, cum multitudine Germanorum Rhenum transiit* <sup>79)</sup>. Die Vita Johannes' von Gorze bezeichnet am Ende des 10. Jahrhunderts Heinrich I. als *rex Germanorum* <sup>80)</sup>. In beiden Fällen ist der ethnische Genitiv zu beachten. Ein Originaldiplom Ottos I. von 969 spricht von *leges preceptaque*, die der Kaiser in Kalabrien seinen Getreuen, *tam Kalabris quamque omnibus Italicis, Francisque atque Teutonicis* auferlegt habe <sup>81)</sup>. Die *Franci atque Teutonici* entsprechen doch wohl den *Franci Lotharienses atque Germanenses* von 960 <sup>82)</sup> und können der fränkisch-sächsischen Reichsbezeichnung des Diploms von 936 für Quedlinburg und Widukinds zur Seite gestellt werden.

76) WOLFRAM, Lat. Herrschertitel (wie Anm. 18) S. 137 f.

77) DO I. 210; BO 282; WOLFRAM, Lat. Herrschertitel S. 133; NONN (wie Anm. 19) S. 550.

78) E. EWIG, Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie des fränk. Großreiches und der Teilreiche des 9. Jh., in: Spiegel der Gesch., Festschr. M. Braubach (1964) S. 134 Anm. 219.

78a) Zum Fortleben des fränkischen Gedankens in Lotharingen während des 10. Jh. vgl. NONN (wie Anm. 19). Der Intitulatio Ottos I. in seinem D 210 von 960 sind 3 auf den Namen Ottos I. und Ottos II. lautende Stücke für Gembloux (DO I. 82 und 438; DO II. 187) mit der Intitulatio *Otto divina favente clementia rex (resp. imperator augustus) Lothariensium et Francigenum* zur Seite zu stellen. WOLFRAM, Lat. Herrschertitel (wie Anm. 18) S. 135 ff. und NONN S. 550 f. halten die 3 Stücke für gefälscht und wollen allenfalls für die beiden DD O. I., die auch Sigebert von Gembloux in seiner Chronik erwähnt, mit einer echten Vorlage rechnen. Mit Berufung auf C. G. ROLAND, P. BONENFANT und E. E. STENGEL tritt für die Echtheit ein: JUTTA BEUMANN, Sigebert von Gembloux und der Traktat de investitura episcoporum (1976; Votr. und Forsch. Sonderbd. 20) S. 12 Anm. 30. Vgl. jedoch auch E. BROUETTE, Étude critique du diplôme royal de 946 pour l'abbaye de Gembloux (Revue Bénédictine 82, 1972, S. 188–207).

79) Flodoard, Annales S. 42.

80) Vita Iohannis Gorziensis, hg. G. H. PERTZ (MG SS 4, 1841) S. 349, zit. von LUGGE (wie Anm. 65) S. 144 Anm. 327.

81) DO I. 391; LUGGE S. 120.

82) NONN (wie Anm. 19) S. 551.

Ein Hendiadyoin anderer historischer Provenienz bietet die kirchliche Terminologie der Zeit. *Germania* und bald auch *Gallia et Germania* war der Zuständigkeitsbereich der Mainzer Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm als apostolischer Vikare<sup>83)</sup>. Friedrich hatte sich auf seinen Vorgänger Bonifatius als den einstigen *vicarius . . . totius Germaniae* berufen<sup>84)</sup>. Der 962 zuerst verliehene Primat des Mainzer Erzbischofs und der wenig spätere der Trierer Kirche<sup>85)</sup> waren in gleicher Weise definiert. *Gallia* bezog sich auf Lotharingen, *Germania* auf die rechtsrheinischen Gebiete. Mit der bonifatianischen Tradition dürfte die Bezeichnung von Mainz als *metropolis Germaniae* in den Akten der Mainzer Synode von 852 und zum gleichen Jahr in den *Annales Fuldenses* zusammenhängen, zumal da nach den gleichen Annalen zu 719 Bonifatius selbst *Mogontiacae civitati, metropoli Germaniae, archiepiscopus ordinatur*<sup>86)</sup>. Für das ostfränkische Regnum ist Erzbischof Hatto von Mainz als *primas totius Germaniae* in den Augen Reginos von Prüm zuständig, worauf in anderem Zusammenhang zurückzukommen ist<sup>87)</sup>.

83) LUGGE S. 91 ff.; H. BÜTTNER, Die Mainzer Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm und das Papsttum des 10. Jh., in: Festschr. J. Bärmann 1 (1966; Geschichtl. Landeskunde 3, 1, S. 1–26).

84) E. E. STENGEL, Primat und Archicancellariat der Abtei Fulda. Ein Kapitel bonifatianischer Tradition, in: Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum zwölfhundertsten Todestag (1954) S. 489, ergänzter Neudruck in: DERS., Abh. u. Unters. zur hess. Gesch. (1960) S. 313 f. Friedrichs Vikariatsprivileg: JL 3613; BZ 137 (dort weitere Lit.). Germanien als rechtsrheinisches Missionsgebiet des Bonifatius, dieser als *archiepiscopus provinciae Germaniae*: LUGGE (wie Anm. 65) S. 46; EWIG (wie Anm. 78) S. 104. LOTTER (wie Anm. 65) S. 88 bezieht mit beachtenswerten Gründen *Germania* im Vikariatsprivileg Leos VII. auf das gesamte ostfränkische Reich einschließlich Lothringens und sieht in den *partibus totius Germaniae Galliaeque* der Nachurkunden nur eine terminologische Differenzierung, keine Erweiterung des Geltungsbereichs.

85) H. BEUMANN, Die Bedeutung Lotharingens für die ottonische Missionspolitik im Osten (RhVB 33, 1969, S. 14–46), Neudruck in: DERS., Wissenschaft (wie Anm. 6) S. 24 ff.; E. BOSHOFF, Das Erzstift Trier und seine Stellung zu Königtum und Papsttum im ausgehenden 10. Jh. Der Pontifikat des Theoderich (1972; Stud. u. Vorarb. zur Germania Pontificia 4) äußert S. 67 ff. Bedenken gegen die Annahme, bereits Wilhelm habe das für Willigis 975 überlieferte (JL 3748; BZ 542) Primats- und Krönungsprivileg erhalten. Zuletzt und mit weiteren Gesichtspunkten dazu H. BEUMANN, Laurentius und Mauritius. Zu den missionspolitischen Folgen des Ungarnsieges Ottos d. Gr., in: Festschr. W. Schlesinger 2 (1974; Mitteldt. Forsch. 74/II) S. 255 ff.

86) MG Capit. 2 Nr. 249 S. 184 f.; Ann. Fuld. S. 42 u. S. 2; LUGGE (wie Anm. 65) S. 50; LOTTER (wie Anm. 65) S. 86. W. MOHR, Von der »Francia orientalis« zum »regnum Teutonicum« (ALMA 27, 1957, S. 27–49), faßt S. 29 *Germania* hier als Oberbegriff für Ostfranken, Bayern und Sachsen, *metropolis* als »durchaus kirchlichen Begriff« auf. Vgl. auch EGGERT (wie Anm. 64) S. 28 u. 45 Anm. 202. Beim Continuator Reginonis heißt es zu 953: *Tunc rex adiens Mogontiam, metropolim Franciae regiamque civitatem*; Regino von Prüm, Chronicon cum continuatione Treverensi, bearb. F. KURZE (1890; MG SS rer. Germ.) S. 167.

87) Reginos Primatsbegriff könnte auf Pseudoisidor zurückgehen, dessen Kenntnis in seinem Sendbuch nachzuweisen ist. Vgl. H. FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidori-

Nach Einhards Definition erstreckte sich die *Germania* allerdings vom Rhein bis zur Weichsel<sup>88)</sup>, so daß Mainz zur *Gallia* gehörte. Bei der Fälschung des Magdeburger Primatsprivilegs hat diese Definition eine Rolle gespielt<sup>89)</sup>. Der auf die *Germania* bezogene Magdeburger Primat wird als Postulat verständlich auf dem Hintergrund der Gnesener Politik Ottos III. Denn Gnesen, die neuerrichtete polnische Metropole, lag im Geltungsbereich des so begrenzten Magdeburger Primats. Doch Einhards Germanien-Begriff, der *Germania libera* der römischen Kaiserzeit nachgebildet und ethnographisch schon zu seiner Zeit überholt, wurde am Ende des 10. Jahrhunderts auch dadurch außer Kraft gesetzt, daß die einstige karolingische Trias *Italia, Gallia, Germania*, mit der Karls d. Gr. Herrschaftsbereich umschrieben worden war, im Umkreise Ottos III. um ein viertes Glied, die *Sclavinia (Sclavania)*, ergänzt wurde<sup>90)</sup>. Dem kann

schen Fälschungen 2 (1973; Schr. d. MGH 24/II) S. 435 ff. sowie das Stellenverzeichnis, 3 (1974) S. 775 ff. Zur Widmung an Hatto I. ebd. 2, S. 436 f. Siehe im übrigen unten S. 350 ff.

88) Einhard, *Vita Karoli Magni*, hg. O. HOLDER-EGGER (1911; MGSS rer. Germ.) c. 15 S. 18 Z. 22... *nationes, quae inter Rhenum et Visulam fluvios Oceanumque ac Danubium positae... Germaniam incolunt... inter quas fere praecipuae sunt Welatabi, Sorabi, Abodriti, Boemanni*. Dazu G. TELLENBACH, Wann ist das dt. Reich entstanden? (DA 6, 1943) S. 7, Neudruck in: Die Entstehung des dt. Reiches (wie Anm. 1) S. 177.

89) UB Erzstift Magdeburg 1, bearb. F. ISRAËL und W. MÖLLENBERG (1937; Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen... NR 18) Nr. 63; JL 3729; BZ 451; BEUMANN, Die Bedeutung Lotharingiens (wie Anm. 85) S. 43 ff.; DERS., Laurentius und Mauritius (wie Anm. 85) S. 250 m. Anm. 52. — Das Dekret Papst Johanns XII. von 962 Febr. 12 über die Gründung eines Erzbistums in Magdeburg (UB Erzstift Magdeburg 1 Nr. 28; JL 3690; BO 310; BZ 304) hat die Zirkularadresse... *reverentissimis confratribus archiepiscopis, episcopis, abbatibus, monachis, primatibus, cuncto clero et populo in Saxonia, Gallia, Germania, Bauuaria constitutis*. Beim Annalista Saxo, der den Text ebenfalls überliefert und auch sonst gegenüber dem Magdeburger Kopialbuch bessere Lesarten aufweist (BEUMANN, Laurentius und Mauritius S. 260 f.), fehlt *Saxonia*. Da man es dem Annalista nicht zutrauen wird, ausgerechnet den Sachsenamen unterdrückt zu haben, muß es sich bei ihm um eine Magdeburger Zutat handeln. Der Annalista Saxo hat nur die Trias *Gallia, Germania, Bauuaria* vorgefunden. Bayern wurde hier, wie schon bei Bonifatius, nicht zur *Germania* gerechnet. Vgl. EWIG (wie Anm. 78) S. 104.

90) W. WEIZSÄCKER, Imperator und huldigende Frauen, in: Festschr. K. G. Hugelmann 2 (1959) S. 815–831; K. HOFFMANN, Das Herrscherbild im »Evangeliar Ottos III.« (clm 4453) (Frühma. Stud. 7, 1973, S. 324–341, dazu Taf. XXIV–XXVII). Auf den der Reichenauer Schule zugeschriebenen Herrscherbildern Ottos III. huldigen diesem *Roma, Gallia, Germania, Sclavinia* (clm 4453), *Italia, Germania, Gallia, Sclavania* (Bamberg, Staatl. Bibl. Class. 79); P. E. SCHRAMM-FLORENTINE MÜTHERICH, Denkmale der dt. Könige und Kaiser (1962) 108 u. 107, S. 155 f. u. 322 f.; übereinstimmend steht Deutschland (*Gallia, Germania*) an zweiter Stelle. Dazu SCHRAMM, Kaiser 1 (wie Anm. 75) S. 119. Die Darstellungen wirken wie eine Illustration zu den an Otto III. gerichteten huldigenden Worten Gerberts von Reims aus dem Jahre 997: ... *dant vires ferax frugum Italia, ferax militum Gallia et Germania, nec Scithae desunt nobis fortissima regna* (Lettres de Gerbert, hg. HAVET, 1889, App. II S. 237). Dazu SCHRAMM, ebd. S. 101; C. ERDMANN, Das ottonische Reich als imperium Romanum (DA 6, 1943) S. 424, Neudruck in: DERS., Ottonische Stud. (wie Anm. 38) S. 186; LUGGE (wie Anm. 65) S. 126 ff.;

D cccxxi. Bellū fuit cū ungaris ad ue  
 .ni flum. et ungaris superis ab Arnulfo  
 . ducē baucariis.

D cccxxii

D cccxxiii.

D cccxxiiii.

D cccxxv.

D cccxxvi.

Idespona

D cccxxvii. Arnulf' dur ad iuuauum uenit et  
 erinde p'gens obsess' ē a rege chunrado i'ra V

D cccxxviii.

D cccxxviiii. Chunrad' rex obiit. Troncorū:

D cccxxix. Belluarū sponte se reddider' ar  
 nolfo duci et regnare eū fecer' i' regno t'eu V

D cccxxx.

D cccxxxi.

D cccxxxii. Piligrim' archieps obiit viii id' octob.  
 et adalpr' ad archiep'm ordinat' est.

D cccxxxiii.

D cccxxxv.

D cccxxxvi. Tēpestas uentis ualida fuit.

D cccxxxvii.

D ecessorū Chunrad' rex obit. I tonicorū.  
 D ecessorū. B aluarū sponse se reddiderū ar  
 nolfo duci et regnare eū fecerū regnotū.

D ecessorū Chunrad' rex obit. I tonicorū.  
 D ecessorū. B aluarū sponse se reddiderū ar  
 nolfo duci et regnare eū fecerū regnotū.

D ecessorū Chunrad' rex obit. I tonicorū.  
 D ecessorū. B aluarū sponse se reddiderū ar  
 nolfo duci et regnare eū fecerū regnotū.

Rex obit. I tonicorū.  
 sponse se reddiderū ar  
 re eū fecerū regnotū.

die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts aufgezeichnete Brauweiler Klosterchronik zur Seite gestellt werden, nach der durch die Ehe der lothringischen Pfalzgräfin Richeza mit Mieszko II., dem Sohn Boleslaws Chrobry, das *regnum Sclavorum* mit dem *regnum Teutonicorum* verbunden werden sollte. Dabei könnte es sich um einen den erzählten Ereignissen zeitgleichen Sprachgebrauch handeln<sup>91)</sup>. Die Auffassung der slawischen Völkerschaften jenseits von Elbe und Saale als eines ethnisch definierten größeren Missionsfeldes läßt sich in der Politik Ottos d. Gr. bis in das Jahr 948 zurückverfolgen<sup>92)</sup>. Auch von daher waren die Voraussetzungen für die Auffüllung eines nur noch geographischen *Germania*-Namens mit neuem ethnischen Gehalt gegeben<sup>93)</sup>. Die *Francia ac Saxonia* von 936, der *populus Francorum atque Saxonum* und die *Francia Saxonique* Widukinds, die *Franci Germanenses* von 960, die *Franci atque Teutonici* von 969 und *Wipos Francia Theutonica* sind Belege für das Bestreben, eine supragentile Größe als neue ethnische Bildung bei gleichzeitiger Betonung der fränkischen Tradition zu bezeichnen.

Es kann nicht erwartet werden, daß für die neue Sache alsbald ein allgemeinverbindliches Wort hätte bereitstehen können. Aufkommen und Verbreitung des deutschen Namens (*theodiscus, teutonicus*), der schließlich als Selbstbezeichnung (nicht als Fremdbezeichnung) allgemeine Geltung erlangt hat, ist zwar ein unbestreitbar wichtiges Indiz für die Entstehung eines neuen Volksbewußtseins. Es hat sich jedoch gezeigt, daß auch andere Namen berücksichtigt werden müssen.

HOFFMANN S. 334. Die *Scitbae* entsprechen in ihrer Schlußstellung den Slawen der Bildzeugnisse und werden in der Forschung überwiegend auf diese bezogen. Vgl. Die Briefsammlung Gerberts von Reims, bearb. FR. WEIGLE (1966; MG Die Briefe der dt. Kaiserzeit 2) 219 m. Anm. 4, 220 m. Anm. 2 (S. 260 f.). Zu *Sclavinia*: H. LUDAT, An Elbe und Oder um das Jahr 1000 (1971) S. 71 ff. Zur Reichenauer Malerschule allgemein, mit reicher Lit., W. MESSERER, Reichenauer Malerei — nach Jantzen, in: Die Abtei Reichenau, hg. H. MAURER (1974) S. 291–309.

91) LUDAT (wie Anm. 90) S. 84; BRÜHL (wie Anm. 34) S. 170 Anm. 88. Zur Zeitstellung der Quelle ausführlich MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 42) S. 263 ff. Die *Fundatio* wird hier im Anschluß an WISPLINGHOFF 1077–90 angesetzt, die Möglichkeit einer späteren Interpolation von *regnum Teutonicorum* sei ernsthaft in Erwägung zu ziehen (S. 272). Daß der Terminus durch den sonstigen Sprachgebrauch der *Fundatio* nicht gedeckt wird, ließe sich allerdings auch durch die Rezeption einer älteren Überlieferung an dieser Stelle erklären.

92) H. BEUMANN, Die Gründung des Bistums Oldenburg und die Missionspolitik Ottos d. Gr., in: Aus Reichsgesch. und nordischer Gesch. (1972; Kieler hist. Stud. 16) S. 54–69.

93) Im Briefcorpus des Bonifatius heißt es: ... *gentes in Germaniae partibus vel plaga orientali Reni fluminis*; Die Briefe des hl. Bonifatius und Lullus, hg. M. TANGL (1916; MG Epp. sel. 1) Brief 17 S. 30. ... *ad predicandum plebibus Germaniae gentis ac diversis in orientali Reni fluminis parte consistentibus*; ebd. Brief 20 S. 34. Während dem *Germania*-Namen beim ersten Beleg jeder ethnische Inhalt fehlt, ist beim zweiten der Singular *Germaniae gentis* auffällig, zumal da noch von weiteren *gentes* rechts des Rheines die Rede ist. Zum Gebrauch von *Germanicus* als Synonym von *theodiscus/teutonicus* vgl. H. THOMAS, *Regnum Teutonicorum = Diutiskono richi?* Bemerkungen zur Doppelwahl des Jahres 919 (RhVB 40, 1976) S. 40 m. Anm. 115.

Obwohl der deutsche Name seit dem 9. Jahrhundert zur Verfügung stand, bleiben die deutschen Bezeichnungen von Herrscher und Reich in den Diplomen der Ottonen und Salier auf seltene Sonderfälle beschränkt. Hierher gehören die Intitulatio Heinrichs II. *rex Teutonicorum imperator Augustus Romanorum* aus seinem im Original erhaltenen und unzweifelhaft echten Diplom für das Bistum Brixen von 1020<sup>94)</sup> sowie die Burgunderdiplome Heinrichs III., Erzeugnisse der Kanzlei des Erzbischofs von Besançon, wo 1049 die Signumzeile *Signum domni Henrici regis invictissimi Teutonicorum tercii, secundi Romanorum imperatoris augusti Burgundionum primi* begegnet<sup>95)</sup>. Es handelt sich um die Weiterbildung einer entsprechenden Formel aus der Königszeit von 1045 *Signum regis invictissimi Henrici tercii, Burgundionum primi, Romanorum secundi*<sup>96)</sup>. Nicht nur die deutsche und die römische Bezeichnung des Königs, sondern auch die burgundische<sup>96a)</sup> verletzt die Tradition. Gleichwohl ist an der Echtheit dieser Signumzeilen kein Zweifel angebracht, und zwar sowohl aus formalen Gründen, die ich an anderer Stelle dargelegt habe<sup>97)</sup>, als auch wegen der geschichtlichen Lage, die ihre Entstehung erklärt. Es handelt sich im Sinne von Wolfram um Sondertitel, mit denen die burgundische Kanzlei auf die Angliederung Burgunds an das salische Reich aus ähnlichen Gründen reagierte wie Wipo, ebenfalls zur Zeit Heinrichs III., mit seiner Theorie eines Wahlrechts der Italiener, Burgunder und Ungarn bei der deutschen Königswahl<sup>98)</sup>. Auch er war ein Burgunder, doch ist die Kanzlei in Besançon mit der Vorstellung einer Trias ethnisch bestimmter Regna der Realität nähergekommen als der theoretisierende Hofkapellan. Wenn die deutschen Bezeichnungen des Königs in Brixen einerseits und in Besançon andererseits als Sondertitel auf-

94) DH II. 424. Dazu BEUMANN, *Regnum Teutonicum* (wie Anm. 42) S. 221. Eine Inspektion des im Staatsarchiv Bozen liegenden Originals ergab, daß der Vollziehungsstrich im Monogramm mit anderer, spitzerer Feder und unsicherer Hand geführt, also nachgetragen ist. Im Kontext steht *et Vdonis* in übergroßer Lücke zwischen *in pago Curiensi* und *comitatu* von gleicher Schreiberhand, so daß mindestens der Name des Grafen, vielleicht auch der des Gaves, nachgetragen worden ist. Tintenunterschiede konnten in beiden Fällen nicht ausgemacht werden, doch schränkt dies die Eindeutigkeit der Befunde nicht ein.

95) DH III. 239. Zu den Sondertiteln der Burgunderdiplome Heinrichs III. vgl. R. BUCINER, *Der Titel rex Romanorum in dt. Königsurkunden des 11. Jh.* (DA 19, 1963) S. 330 f.; MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 42) S. 83 ff.; BEUMANN, *Regnum Teutonicum* S. 218 f. sowie demnächst DERS., *Der deutsche König* (wie Anm. 59).

96) DH III. 134.

96a) Auch in den Urkunden der burgundischen Rudolfinger war der absolute Königstitel die Regel gewesen. Nur ausnahmsweise begegnet die Bereichsbezeichnung *Burgundionum* oder *Burgundiorum*. Vgl. *Die Urkunden der burgund. Rudolfinger*, bearb. TH. SCHIEFFER unter Mitwirkung von H. E. MAYER (1977; MG DD) S. 77.

97) Wie Anm. 95.

98) Wipo, *Gesta c. 1* S. 12 f. Dazu BEUMANN, *Imperium und Regna* (wie Anm. 59) S. 18 ff., Neudruck S. 182 ff., sowie oben S. 327 f.

tauchen, so heißt dies wohl auch, daß das Phänomen der Nation in Grenznähe oder von außen her sich vergleichsweise stärker aufdrängen konnte. Dies gilt auch für den lothringischen Sondertitel von 960.

Die deutsche Bezeichnung von König und Reich durch Reformpäpste seit Gregor VII. hat auf die so Titulierten eine zwiespältige Wirkung gehabt. Die von Müller-Mertens<sup>99)</sup> geäußerte Vermutung, Heinrich V. sei mit der Intitulatio *Romanorum rex*, die von da an zum Normtitel des deutschen Königs geworden ist, der von den Päpsten gebrauchten nationalen Titulatur entgegengetreten, um den imperialen Charakter seines Königums, ja die Anwartschaft auf die Kaiserwürde, mit allem Nachdruck zu betonen, hat viel für sich<sup>100)</sup>. Geringere Bedenken bestanden gegen eine deutsche Bezeichnung des Regnum und seiner Fürsten außerhalb von Protokoll und Eschatokoll, also im Kontext der Diplome und sonstiger Erzeugnisse der Kanzlei. Nimmt man den Gebrauch des deutschen Reichsbegriffs in den literarischen Texten hinzu, so hatte Otto von Freising recht, wenn er in seiner Weltchronik das *regnum Teutonicorum* als eine feste Größe behandelte. Im 17. Kapitel des VI. Buches<sup>101)</sup> erörtert er dessen Genesis. Das *regnum Teutonicorum* herrsche jetzt über Rom. Es sei ein Teil des *regnum Francorum*. Dieses umfaßte zur Zeit Karls d. Gr. ganz Gallien und Germanien. Danach habe man infolge der Teilungen zwischen einem östlichen und einem westlichen Frankenreich unterschieden. Im östlichen Frankenreich, *quod Teutonicorum dicitur*, sei nach dem Aussterben der Karolinger der Sachse Heinrich gefolgt. Dessen Sohn Otto sei deshalb *primus rex Teutonicorum* genannt worden, weil

99) MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 42) S. 382.

100) In den gleichen politischen Zusammenhang gehört die Intitulatio *rex Romanorum* im »unterwürfigen« Schreiben Heinrichs IV. an Gregor VII. aus dem Jahre 1073; Die Briefe Heinrichs IV., hg. C. ERDMANN (1937; MG Dt. MA 1): BH IV.5. Der Titel *rex Teutonicorum* taucht in Gregors Briefen zuerst 1074 Okt. 28 (Reg. II, 13) auf. Die Intitulatio von BH IV.5 hat MÜLLER-MERTENS mit überzeugenden Gründen für authentisch erklärt (S. 168). *Romanorum rex* lautet die Intitulatio ferner im DH IV.262ab für das Marienkloster in Florenz vom Aug. 1073, also aus dem gleichen Jahr wie BH IV.5. Das Diplom liegt in zwei vom Empfänger hergestellten Reinschriften vor, deren eine als Entwurf angesprochen wird. Die Kanzlei (Gregor A) fügte das Eschatokoll hinzu. Die Echtheit wird nicht bezweifelt. BUCHNER (wie Anm. 95) S. 332 f. denkt an gedankenlose Verwendung unter dem Einfluß des Kaisertitels Konrads II. nach einer Vorurkunde. BH IV.5 wird Ende Aug. 1073 angesetzt, da er zwischen dem 24. und 27. Sept. beim Papst eintraf; FR.-J. SCHMALE, Quellen zur Gesch. Kaiser Heinrichs IV. (1963; Ausgew. Quellen zur dt. Gesch. d. MA, Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausg. 12) S. 54 Anm. 11. D 262 könnte also der Kanzlei gerade vorgelegen haben, als Brief 5 stilisiert wurde, und die Anregung — nicht freilich auch das politische Motiv — zum Gebrauch des römischen Königstitels geliefert haben.

101) Otto von Freising, *Chronica sive historia de duabus civitatibus*, bearb. A. HOFMEISTER (1912; MG SS rer. Germ.) S. 276 f. Dazu LUGGE (wie Anm. 65) S. 203; MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 42) S. 15 ff.; BEUMANN, *Regnum Teutonicum* (wie Anm. 42) S. 221 ff.; SCHLESINGER, Königserhebung Heinrichs I. zu Fritzlär (wie Anm. 1) S. 121 f.

er das von den Langobarden usurpierte Imperium *reduxit ad Teutonicos orientales Francos*; nicht weil er als erster *apud Teutonicos* als König geherrscht habe, sondern weil er als erster Nichtkarolinger, nämlich als Sachse, *imperium ad Teutonicos Francos revocaverit*. Die Existenz eines *regnum Teutonicorum* wird vorausgesetzt, doch kommt es Otto von Freising darauf an, die fränkische und zugleich imperiale Qualität zu unterstreichen. Verständlich wird dies allein auf dem Hintergrund der polemischen Verwendung des deutschen Reichsbegriffs durch die Reformpäpste. Besondere Beachtung verdient der Zusammenhang, der zwischen der ottonischen *Renovatio imperii* und dem *regnum Teutonicorum* hergestellt wird, wenn Otto d. Gr. nur deshalb als erster König der Deutschen gelten soll, weil er die Kaiservürde erworben hat. Der Chronist beruft sich hierfür auf das unter dem Namen Leos VIII. vielleicht sogar am Kaiserhof gefälschte Investiturprivileg, wo Otto d. Gr. tatsächlich als *primus Teutonicus rex* bezeichnet worden ist<sup>102)</sup>, offensichtlich schon damals als Antwort auf die von Gregor VII. gebrauchte nationale Titulatur. Auch Wibert hat die deutsche Reichsbezeichnung verwendet und anscheinend dem »Liber de unitate ecclesiae conservanda« vermittelt, in dem ein Hersfelder Autor die Sache Heinrichs IV. verteidigt<sup>103)</sup>.

Für den Geschichtsschreiber Otto von Freising war auch die Frage nach der Epoche des *regnum Teutonicorum* von Bedeutung, was übrigens erst recht voraussetzt, daß er das deutsche Reich als Realität ansah. Chronik VI, 17 schließt an die Nachricht von der Erhebung Heinrichs I. an und beginnt mit den Worten *Exhinc quidam post Francorum regnum supputant Teutonicorum*. Dieser Meinung anderer widerspricht Otto mit Berufung auf das gefälschte Investiturprivileg sowie deshalb, weil Heinrich I. die ihm vom Papst angebotene Kaiservürde abgelehnt habe. Hier ist Frutolf mißverstanden worden, der Widukinds Nachricht über Heinrichs I. Ablehnung der Salbung und Krönung vermittelt hatte. Das Mißverständnis unterstreicht die Bedeutung, die Otto von Freising der Kaiservürde für die Konstituierung des deutschen Reichs beizumessen gewillt war. Eine Quelle, in der vor Otto von Freising die Erhebung Hein-

102) MG Const. 1 Nr. 448 S. 666 Z. 23. Vgl. auch ebd. Nr. 449 S. 667 Z. 28: *Otonem inclitum virum, primum ex genere Teutonicorum*. Zu den Fälschungen: K. JORDAN, Ravennater Fälschungen aus den Anfängen des Investiturstreites (AUF 15, 1938, S. 426–448); DERS., Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV. (DA 2, 1938, S. 85–128); DERS., Die Stellung Wiberts von Ravenna in der Publizistik des Investiturstreites (MIÖG 62, 1954, S. 155–164); W. HARTMANN, Eine unbekannte Überlieferung der falschen Investiturprivilegien (DA 24, 1968, S. 498–504). Wie in den beiden Bamberger Hss. lautet die Überschrift auch in der von HARTMANN erstmals herangezogenen Stuttgarter Überlieferung *Ex decretis Leonis pape Ottoni (Ottoni fehlt Bamberg Q VI 31) primo regi Teutonicorum* (HARTMANN S. 503). O. CAPITANI, Per un riesame dei »falsi« ravennati (Atti e memorie. Dep. di storia patria per le prov. di Romagna N.S.22, 1971, S. 21–42) spricht die Fälschungen dem Kreise um Wibert in Ravenna ab und vermutet Entstehung am Kaiserhof selbst.

103) MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 42) S. 293.

richs I. als Epoche für das deutsche Reich in Anspruch genommen worden wäre, war bisher nicht bekannt. Außer dem Ansatz zu Otto d. Gr., den sich Otto von Freising zu eigen machte, gab es, soweit man sieht, den zu Karl d. Gr. im Vorwort der Heinrich V. gewidmeten Redaktion C der Ekkehardschen Weltchronik<sup>104)</sup>. Nach dieser Auffassung steht Heinrich V. an der Spitze des *universus orbis tam Romanus quam Teutonicus*, zweier Regna, deren Vereinigung, wie es ausdrücklich heißt, bei Karl d. Gr. begonnen habe. Mit der Zurückführung auf Karl d. Gr. wird auch hier die imperiale Qualität neben der fränkischen Tradition betont. Zwar fehlt der Frankename in der Reichsbezeichnung, doch nahm die Vereinigung *tam Romani imperii quam Teutonici regni . . . a Carolo Francigena* ihren Ausgang.

In nahezu gleichlautender Formulierung findet sich die auf 919 festgelegte Epoche für das deutsche Reich in zwei Werken der österreichischen Annalengruppe des 12./13. Jahrhunderts. Übereinstimmend melden zu 918/919 das Auctarium Garstense und die Annales s. Ruperti Salisburgenses: *Exhinc regnum Teutonicorum supputatur*<sup>105)</sup>. Die inhaltliche und formale Übereinstimmung mit Otto von Freising fällt ins Auge. Auf sie hat E. Müller-Mertens aufmerksam gemacht und die Auffassung vertreten, die Epochenangabe der Annalen ginge auf die Chronik Ottos von Freising zurück<sup>106)</sup>. Dabei konnte von H. Bresslau ausgegangen werden, der den Forschungsstand seiner Zeit zusammengefaßt hatte<sup>107)</sup>. Danach handelte es sich bei beiden Annalen um Ableitungen eines um 1180 vermutlich in Admont entstandenen verlorenen Annalenwerkes, aus dem ferner die um 1200 in Admont verfaßten erhaltenen Annalen geflossen sind. Es kommt hinzu, daß in Admont noch während des 12. Jahrhunderts Ottos Chronik abgeschrieben worden ist (Codex Admont 164). Dagegen war von vornherein einzuwenden<sup>108)</sup>, daß sich eine entsprechende Epochenformel in den gleichen Annalen und bereits in den 1123 angelegten Melker Annalen, auf die sie letzten Endes zurückgehen, zu Karl Martell findet: *Hucusque regnum Romanorum. Ex hinc Francorum supputatur*. Das für die Epochenangabe des *regnum Teutonicorum* gewählte Formular wurde also vom Annalisten nach dem Muster gebildet, das die gleichen Annalen für das Frankenreich boten. Spricht schon dies gegen eine Entlehnung aus der Freisinger Weltchronik, so vollends die Tatsache, daß Otto seinerseits eine nichtgenannte Quelle zitiert (*. . . quidam . . . supputant*) und deren Meinung zurückweist. Der offen-

104) Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hg. u. übers. FR.-J. SCHMALE und IRENE SCHMALE-OTT (1972; Ausgew. Quellen zur dt. Gesch. d. MA, Freiherrvom-Stein-Gedächtnisausg. 15) S. 212.

105) MG SS 9, 1851, S. 565 u. 771.

106) MÜLLER-MERTENS S. 113 ff.

107) H. BRESSLAU, Die ältere Salzburger Annalistik (Abh. Preuß. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 2, 1932) S. 29 ff.

108) BEUMANN, Regnum Teutonicum (wie Anm. 42) S. 221 ff. Dort auch die hier nicht wiederholten Belegstellen.

sichtliche, durch die räumliche Nachbarschaft leicht zu erklärende literarische Zusammenhang war daher umzukehren: Die von Otto zitierte Epochenangabe muß bereits vor der Zeit, als er seine Chronik verfaßte (1143–1146), in die österreichischen Annalen aufgenommen worden sein.

Wo und wann dies geschehen sein dürfte, läßt sich genauer bestimmen, nachdem jüngst Franz-Josef Schmale in die verwickelten Zusammenhänge der österreichischen Annalen des 12. Jahrhunderts Licht gebracht hat<sup>109)</sup>. Danach ist das verlorene Annalenwerk des 12. Jahrhunderts, das nach Ausweis zweier seiner Ableitungen die von Otto zitierte Epochenangabe für das deutsche Reich enthalten hat, tatsächlich in Admont entstanden, und zwar auf der Grundlage von bis zum Jahre 1143 reichenden Klosterneuburger Annalen<sup>110)</sup>, in denen die Melker Annalen übernommen und fortgesetzt worden waren. Nach sorgfältiger Prüfung der bisher für die Entstehung des verlorenen Admonter Annalenwerkes um 1180 (genauer: 1177/78) angeführten Indizien ergibt sich als »allein einigermaßen zuverlässiges Indiz . . . der letzte wörtlich mit den Klosterneuburger Annalen übereinstimmende Jahresbericht, der zu 1142 (Admonter Annalen 1141)«<sup>111)</sup>. Für die Anlage der älteren Admonter Annalen auf der Grundlage der Klosterneuburger Annalen und unter Hinzuziehung weiteren Materials zu dieser Zeit spricht auch die unter Abt Gottfried (1138–1165) bezeugte lebhafteste historiographische Tätigkeit. Sie galt vor allem den Salzburger Erzbischöfen<sup>112)</sup>. Schmale macht darauf aufmerksam, daß Abt Gottfried zuvor Prior von St. Georgen im Schwarzwald gewesen war und das Interesse der Hirsauer an der Anlage von Annalenwerken nach Admont übertragen haben könnte<sup>113)</sup>. Man darf hinzufügen, daß damals auch die *Annales Iuvavenses maximi* in Admont kopiert wurden und auf diese Weise erhalten geblieben sind.

Es ist ferner hinzuzufügen, daß die vorgeschlagene Entstehungszeit der älteren Admonter Annalen in der Zitierung ihrer Epoche für das deutsche Reich durch Otto von Freising eine handfeste Bestätigung findet.

War bisher Otto von Freising die älteste bekannte Quelle für die Existenz der Auffassung, das deutsche Reich habe mit Heinrich I. begonnen, so wird er nun durch die älteren Admonter Annalen aus dieser Stellung verdrängt. Zwar spricht Otto im Plural (*quidam supputant*), doch brauchte ihn dies nicht zu hindern, eine einzelne Stimme zu zitieren. Der Ansatz zu 919 (920) war ungewöhnlich, so daß sich die Frage aufdrängt, auf welche Weise der Admonter Annalist seine Vorlage gerade durch diese Epoche zu ergänzen veranlaßt wurde. Daß die Epoche für das deutsche Reich historiographisch interessant geworden war, bezeugen die seit dem Investiturstreit überlieferten Vor-

109) FR.-J. SCHMALE, Die österreichische Annalistik im 12. Jh. (DA 31, 1975, S. 144–203).

110) SCHMALE S. 185.

111) SCHMALE S. 187.

112) SCHMALE S. 187 u. 192.

113) SCHMALE S. 187.

schläge zu ihrer Festlegung, bezeugt nicht zuletzt Otto von Freising selbst. Der Annalist fand die zitierte Angabe für das Frankenreich vor und hat sie als Sprachmuster verwendet. Er ist also auch durch die bereits vorgefundene fränkische Epoche ange-regt worden. So bleibt nur zu klären, ob eine für ihn erreichbare Quelle existierte, die den zeitlichen Ansatz zu 919 stützen konnte.

Eine solche befindet sich noch heute in Admont: Die nach dem Urteil Bresslaus um die Mitte des 12. Jahrhunderts daselbst entstandene Abschrift der *Annales Iuvavenses maximi* des 10. Jahrhunderts. Dort heißt es zu 920 (statt 919): *Bauuarii sponte se red-diderunt Arnolfo duci et regnare eum fecerunt in regno Teutonicorum*.

Daß es sich um ein Werk des 10. Jahrhunderts handelt, wird nicht bezweifelt. Umstritten ist jedoch die Authentizität der deutschen Reichsbezeichnung. Nicht das ethni-sche Adjektiv als solches, wohl aber seine Verbindung mit *regnum* ist in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts, der Entstehungszeit der Annalen, singulär. Sie ist deshalb als Anachronismus bewertet worden. Man hat dem Admonter Kopisten unterstellt, er sei hier von seiner Vorlage abgewichen, um dem Zeitgeschmack zu huldigen. Als pa-läographische Stütze wurde angeführt, die beiden ersten Buchstaben von *Teutonicorum* stünden auf Rasur, so daß der Kopist in flagranti ertappt werde. Mit eingehender und, wie eingeräumt sei, eindrucksvoller historischer Begründung hat Kurt Reindel die Ansicht vertreten, in der Vorlage habe *in regno Bauuariorum* gestanden<sup>114)</sup>. Dies hät-te nicht nur Konsequenzen für die Geschichte des deutschen Reichsbegriffs, sondern auch für die Königserhebung Arnulfs im Jahre 919, für die dieser Text den deutlichsten Beleg liefert. Von seiner Lesung und Beurteilung hängt es ab, ob der Herzog nur für Bayern oder, als Nachfolger Konrads I., für dessen Reich als König erhoben wor-den ist.

Das in die Diskussion eingeführte paläographische Argument spielt seither eine er-hebliche Rolle, ohne daß die Rasur jemals mit Hilfe einer Quarzlampe untersucht

114) K. REINDEL, Herzog Arnulf (wie Anm. 14) S. 236 f., Neudruck S. 268 f.; DERS., in: Hdb. der bayer. Gesch. 1 (1967) S. 212; FR. SIELAFF, Erben der Karolinger (phil.-habil.-Schrift Greifswald 1954 Masch.) hält *teutonicorum* für einen Zusatz des Admonter Kopisten zu einer Vorlage, in der nur *regnare eum fecerunt in regno* gestanden habe. Mit *regnum* könne Bayern gemeint sein, eher jedoch der weitere Bereich, den das Fragmentum de Arnulfo duce (dazu Anm. 16) mit *totum regnum* beschreibt. Dies wird aus der gleichen karolingischen Tradition Bayerns seit Ludwig d. Dt., Karlmann und Arnulf von Kärnten abgeleitet, aus dem REINDEL einen auf Bayern beschränkten Königsanspruch des Luitpoldingers gefolgert hat. In die gleiche Richtung weist das Fragment, wenn es Arnulfs Abstammung *de progenie imperatorum et re-gum* hervorhebt, ferner der Rangtitel *gloriosus* (WOLFRAM, Lat. Herrschertitel, wie Anm. 18, S. 120 und 141 f.; auch BRUNNER, wie Anm. 15, S. 244 Anm. 69) sowie die überzeugende Inter-pretation des ersten, fragmentarischen Satzes durch BRESSLAU (wie Anm. 107) S. 57 Anm. 6, daran anschließend BEUMANN, *Regnum Teutonicum* (wie Anm. 42) S. 219 f.; an REINDEL schlie-ßen sich an MOHR (wie Anm. 86) S. 42 ff.; MÜLLER-MERTENS S. 105 ff.; BRÜHL (wie Anm. 34) S. 171 f.; anders KIENAST (wie Anm. 41) S. 661.

worden wäre. Ich hatte im Sommer 1973 Gelegenheit, dies nachzuholen. Unter dem Quarzlicht wurde zunächst deutlich, daß nur der erste Buchstabe von *Teutonicorum* auf Rasur steht, nicht auch das folgende *e*. Unter dem *t* sind allerdings zwei Buchstaben ausradiert worden. Ihre Lesung ist aufgrund einer 1974 in der Österreichischen Nationalbibliothek zu Wien hergestellten Quarzlichtaufnahme möglich geworden. Danach steht das *t* auf Rasur der beiden Buchstaben *to*, die ohne Worttrennung an *regno* anschlossen. Bei den im Oberlängenbereich der Radierfläche vorhandenen Spuren handelt es sich nicht um Reste von Schriftzeichen, sondern um Tintenreste, die auf den Gebrauch eines Radiermessers schließen lassen und von diesem an den Rändern der Radierfläche zusammengesoben worden sind. Der Schreiber hatte versehentlich an das Wort *regno* ohne Worttrennung *tonicorum* anschließen wollen. Durch die Tilgung von *to* wurde zugleich die Worttrennung ermöglicht. Das neue *t* ist tatsächlich gegenüber dem ursprünglichen nach rechts verschoben worden. Der Fehler mag auch durch die Raumnot am Ende der Zeile hervorgerufen worden sein, die tatsächlich dazu nötigte, *tonicorum* auf freiem Raum der vorletzten Zeile unterzubringen. Im übrigen verweise ich auf die näheren Erläuterungen im Anhang und auf die beigefügten Schrifttafeln (S. 337 f.).

Nach diesem Befund hat die Rasur als Anhaltspunkt für ein Abweichen des Schreibers von seiner Vorlage auszuscheiden. Das Schreiberversehen läßt sich am leichtesten durch ein Abirren des Auges vom ersten zum zweiten *t* von *teutonicorum* erklären, und dann muß das Wort in der Vorlage gestanden haben. Bei ihr ist in erster Linie an die verlorene Handschrift des 10. Jahrhunderts aus dem nahen Salzburg zu denken. Für die Annahme von ebenfalls verlorenen Zwischengliedern fehlen Anhaltspunkte. Wer *Teutonicorum* den Annalen des 10. Jahrhunderts absprechen will, müßte von einer bereits emendierten Textvorlage des Admonter Schreibers ausgehen und könnte sich dafür allein auf das stützen, was bewiesen werden soll: Daß die deutsche Reichsbezeichnung unmöglich schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts gebraucht worden sein könne. Zwar ist es richtig, daß sie erst seit dem Investiturstreit weitere Verbreitung gefunden hat, doch wird sie von den Salzburger Annalen nicht, wie es zur Zeit der Admonter Kopie, im 12. Jahrhundert, zeitgenössisch gewesen wäre, mit Karl d. Gr., Otto d. Gr. oder Heinrich I. in Verbindung gebracht, sondern mit dem Bayernherzog, der spätestens seit dem Ende des 10. Jahrhunderts gerade in Süddeutschland als »Arnulf der Böse« in schlechtestem Andenken stand<sup>115)</sup>. Nach allem, was wir wissen, konnte in einem bayerischen Kloster des 12. Jahrhunderts nichts ferner liegen als seine nachträgliche Aufwertung zum König *in regno Teutonicorum*.

Die Lesart *in regno Teutonicorum* der *Annales Iuvavenses maximi* zu 919 (920) wird somit durch zwei voneinander unabhängige Befunde gesichert. Sie stand bereits in der Vorlage des Admonter Kopisten und lieferte als eine im Kloster vorhandene

115) BEUMANN, *Regnum Teutonicum* (wie Anm. 42) S. 221 m. Anm. 49.

Quelle dem zu Anfang der vierziger Jahre daselbst arbeitenden Annalisten einen gewiß erwünschten Anhaltspunkt für die Datierung der Epoche des deutschen Reichs, deren Festlegung auf die Erhebung Heinrichs I. auf diese Weise ihre plausibelste Erklärung findet. Zwar war in den Salzburger Annalen zu 920 von Heinrich I. nicht die Rede, wohl aber in den Melker Annalen und ihrer in Admont benutzten Klosterneuburger Redaktion. Vermittelt hat das Inkarnationsjahr, zu dem in der Annalenvorlage von der Erhebung Heinrichs I., in den *Annales Iuvavenses maximi* vom *regnum Teutonicorum* die Rede war. Beides zu kombinieren wird man einem ohnehin kompilierenden Annalisten zutrauen dürfen. Für die Umstellung von Arnulf auf Heinrich I. bestand in einer Zeit, da Arnulf in Bayern längst als »der Böse« galt, schwerlich eine mentale Barriere. Für die *Annales Iuvavenses maximi* ergibt sich, abgesehen von der Sicherung der umstrittenen Lesart, daß sich die Entstehungszeit der Admonter Kopie, die bisher nur paläographisch auf die Mitte des 12. Jahrhunderts festgelegt werden konnte, näher einengen läßt. *Terminus ante quem* ist die Anlage der älteren Admonter Annalen, in denen ein bis 1141 (1143) reichendes Annalenwerk aus Klosterneuburg benutzt wurde und die bereits 1143–1146 von Otto von Freising zitiert werden konnten. Den *Terminus post quem* wird man schon aus paläographischen Gründen nicht sehr viel früher ansetzen dürfen. Wenn die einleuchtende Vermutung zutrifft, daß es Abt Gottfried gewesen ist, der in Admont historiographische Aktivitäten angeregt hat, so käme sein Amtsantritt 1138 als obere Zeitgrenze in Frage.

Eine weitere Konsequenz dieser Zusammenhänge besteht darin, daß, soweit man bisher sehen kann, die im 12. Jahrhundert aufkommende Meinung, Heinrichs I. Erhebung sei die Epoche des deutschen Reiches, auf die in Admont herangezogenen Salzburger Annalen des 10. Jahrhunderts und deren vieldiskutierte Erwähnung des *regnum Teutonicorum* zurückgeht. Zwar bot die Salzburger Quelle selbst keine Epochenangabe, was auch unter keinen Umständen erwartet werden könnte, wohl aber einen Beleg für die Existenz des *regnum Teutonicorum* beim Antritt Heinrichs I.

Auch sonst gehört der Salzburger Beleg des 10. Jahrhunderts für die deutsche Reichsbezeichnung in einen anderen historischen Horizont als die daraus im 12. Jahrhundert abgeleitete Epoche. Für das Selbstverständnis Arnulfs und derer, die ihn zum König erhoben haben, kann er nicht ohne weiteres in Anspruch genommen werden. Es handelt sich nicht um eine *Intitulatio*, sondern um eine einigermaßen zeitgenössische Interpretation der Königserhebung Arnulfs aus bayerischer Sicht, allerdings wegen der isolierten Stellung in ihrer Zeit um eine Sonderbezeichnung, die den behandelten Sondertiteln zur Seite zu stellen ist. Denn sie bezieht sich ebenfalls auf eine einmalige historische Lage<sup>116)</sup>. Das bayerische Zeugnis interpretiert Arnulfs Königsanspruch in

116) Ähnlich TELLENBACH, Entstehung des dt. Reiches (wie Anm. 1) S. 141 (»Eingebürgert hat sich freilich der neue Reichstitel noch lange nicht. Es muß also besondere Gründe haben, daß jener Salzburger Annalist sich gerade damals dieses Namens bediente«).

einem nichtfränkischen Sinne und paßt zu dem Prozeß der »Entfrankung«, den Eugen Ewig und im Anschluß an ihn Herwig Wolfram schon bei den ostfränkischen Karolingern, so bei Arnulf von Kärnten, ermittelt haben <sup>117)</sup>. Gegenüber Heinrich I., dem *rex Francorum orientalium* des Bonner Vertrages, erscheint der König *in regno Teutonicorum* als eine Alternative. Die Rivalität mit dem westfränkischen *rex Francorum*, die Heinrich I. gesucht hat, wird vermieden. Näher als das westfränkische Reich lag dem Bayernherzog Italien. Nach dort hat sich sein politischer Ehrgeiz später tatsächlich gerichtet. Der deutsche Volksname ist in Trient schon 845 belegt, weitere Belege folgen bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts <sup>118)</sup>. Die deutsche Reichsbezeichnung wird historisch in Venedig zur Zeit Ottos III. verwendet <sup>119)</sup>, im Brixener Diplom Hein-

117) EWIG (wie Anm. 78) S. 115 f.; WOLFRAM, Lat. Herrschertitel (wie Anm. 18) S. 131; THOMAS (wie Anm. 93) unterstellt mir S. 20, von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen zu sein, »daß die Salzburger Annalen die Intentionen des bayrischen Herzogs exakt wiedergegeben haben, daß sich also tatsächlich Arnulf zum *rex in regno Teutonicorum* hat erheben lassen, und das heißt zugleich, daß er nach der üblichen Titelgebung der Zeit ein *rex Teutonicorum* sein wollte«. Sodann wird im wesentlichen mit dem *argumentum e silentio* der Nachweis versucht, daß im 9. und 10. Jahrhundert ein althochdeutsches *diutisk* aus dem lat. *theotiscus/teutonicus* noch nicht gebildet worden sei. Zwar will THOMAS (S. 42) »eine in Salzburger Klosterzellen entwickelte Vorstellung von einem *regnum Teutonicorum*« als »gelehrte oder fremde (d. h. italienische) Version des Reichsbegriffs« für nicht schlechthin ausgeschlossen halten, doch sei dies »als authentisches Zeugnis für Arnulfs Reichskonzeption abzulehnen, selbst wenn der Begriff tatsächlich im verlorenen Urtext dieser Quelle gestanden haben sollte«. Gleichwohl sieht THOMAS hier den »alleräußersten Notfall« gegeben, in dem der Historiker die Emendation eines Textes in Erwägung ziehen müsse. Denn wie hätte Arnulf diese gelehrte Version des Reichsbegriffs »seinen in der Masse sicher illiteraten Wählern mitteilen wollen? Hat er sich zu einem *diutiskono kuning* ausrufen lassen und seinen Herrschaftsbereich zum *Diutiskonno rîchi = regnum Teutonicorum* deklariert?« Ich habe weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Verwendung des deutschen Reichsbegriffs, in welcher Sprache auch immer, bei der Erhebung Arnulfs vorausgesetzt und sehe auch nicht, inwiefern der Salzburger Beleg zu einer solchen Annahme nötige. Es kommt hinzu, daß die zugrundeliegende These, das volkssprachliche *diutisk* sei erst relativ spät dem lateinischen *theotiscus* nachgebildet worden, nichts als eine von der extrem geringen Zahl volkssprachlicher Texte profitierende Hypothese ist. Wo kämen wir hin, wollten wir, was in der Tat nur »im alleräußersten Notfall« erwogen werden sollte, unsere Texte allein aufgrund solcher Erwägungen emendieren? Zwar ist es richtig, daß die Admonter Handschrift zahlreiche Fehler enthält, doch ist der Fehler, der sich bei dem Wort *teutonicorum* zunächst einstellen wollte, unverzüglich korrigiert worden. Der hier dargelegte paläographische Befund sichert den deutschen Reichsbegriff für die Vorlage der Admonter Handschrift, so daß deren sonstige Qualitäten unberücksichtigt bleiben können. Der von THOMAS S. 44 angeführte Vorschlag H. ZIMMERMANN'S (*eorum* statt *teutonicorum*) scheidet am paläographischen Befund. Jede Emendation beträfe eine Vorlage der Admonter Handschrift, die mit dem Autograph der Salzburger Annalen des 10. Jahrhunderts nicht identisch wäre. An den Nachweis eines Deperditums werden sonst höhere Anforderungen gestellt.

118) MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 42) S. 69.

119) MÜLLER-MERTENS S. 44 ff.

richs II. begegnete die Intitulatio *rex Teutonicorum*<sup>120)</sup>: Wiederum Belege für die Wahrnehmung der Nation als einer Realität von außen oder von der Peripherie her. Das Salzburger Zeugnis muß wohl auch auf diesem Hintergrund gewürdigt werden.

Arnulf hat also ebenso wie Heinrich über das gesamte Reich Konrads I. herrschen wollen, eine Teilung in zwei Regna stand nicht zur Debatte. Um eine Reichsteilung nach Erbrecht hätte es sich dabei nicht gehandelt, doch ist Heinrich nach dem Thronverzicht des erbberechtigten Konradiners Eberhard erhoben worden. Die Option zugunsten des Sachsen geschah nach den Worten Adalberts, des Fortsetzers Reginos, um ein *discidium regni* zu vermeiden<sup>121)</sup>, nach Widukind von Corvey aus Sorge um das ganze Frankenreich<sup>122)</sup>. Nach beiden Autoren galt die Reichseinheit gegenüber dem Erbrecht als der höhere Wert. Damit berühren wir den Grundsatz der Unteilbarkeit, der sich an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert unter Abkehr vom fränkischen Prinzip der Erbteilung sowohl im ostfränkisch-deutschen als auch im westfränkisch-französischen Reich durchzusetzen begann<sup>123)</sup>. Es handelt sich um einen tiefgreifenden verfassungsgeschichtlichen Wandel, der für die Bildung der Nationen von erheblicher Bedeutung sein mußte. Umstritten sind allerdings nicht nur die Gründe, sondern des näheren auch das Kausalverhältnis zur Nationenbildung. Eduard Hlawitschka<sup>124)</sup> hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Gedanke der Unteilbarkeit schon früh auch auf der Ebene des Herzogtums zu beobachten ist, so 907 in Bayern bei der Erhebung Arnulfs, 915 in Lotharingen bei der Nachfolge Giselberts. Noch bevor Heinrich I. unter seinen vier Söhnen Otto als alleinigen Nachfolger in der Königsherrschaft bestimmte, bietet im Jahre 912 das hochburgundische Reich einen Präzedenzfall. Als entscheidender Grund für diesen Wandel wird eine veränderte Staatsauffassung in Anspruch genommen, das Vordringen einer transpersonalen Vorstellung in Verbindung mit der Fortentwicklung des theokratischen Amtsgedankens, der Scheidung von *ministerium* und *persona*. In der *Ordinatio Imperii* von 817<sup>125)</sup> ist die imperiale Reichs-

120) DH II. 424. Vgl. oben S. 340 Anm. 94.

121) Continuator Reginonis zu 919 S. 156; K. HAUCK, Erzbischof Adalbert von Magdeburg als Geschichtsschreiber, in: Festschr. W. Schlesinger 2 (wie Anm. 85) S. 285 ff., wo ein Vergleich mit Liudprands Antapodosis ergibt, daß beide Autoren einen religiös-kirchlich begründeten Einheits- und Friedensgedanken zugrundelegen.

122) Widukind I, 25 S. 38: *Francorum toto regno consulito*; SIELAFF (wie Anm. 114) erwägt S. 39 f. die Möglichkeit, Widukind könne damit mehr als nur das ostfränkische Reich gemeint haben.

123) G. TELLENBACH, Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgesch. Deutschlands und Frankreichs (HZ 163, 1941, S. 20–42), Neudruck in: Die Entstehung des dt. Reiches (wie Anm. 1); K. SCHMID, Die Thronfolge Ottos d. Gr. (ZRG Germ. Abt 81, 1964, S. 80–163); zusammenfassend und mit weiteren Literaturangaben E. HLAWITSCHKA, Zum Werden der Unteilbarkeit (wie Anm. 1).

124) Wie Anm. 123, S. 12 ff.

125) MG Capit. 1 Nr. 136 S. 270–273; Politische Verträge (wie Anm. 66) S. 16–20. Dazu SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 1) S. 97 ff.; HLAWITSCHKA (wie Anm. 123) S. 12.

einheit auf Kosten eines uneingeschränkten Erbrechts aus der Gedankenwelt des Imperium Christianum begründet worden. Wenn seine Wurzeln hier zu suchen sind, so steht das Unteilbarkeitsprinzip auch in der geistigen Nachfolge Agobards von Lyon und des Hrabanus Maurus <sup>126)</sup>. Ein solcher Zusammenhang läßt sich mit Widukind von Corvey stützen, dessen Vorstellung einer integrativen Kraft der christlichen Glaubensgemeinschaft bis zu Einhard zurückverfolgt werden kann <sup>127)</sup>.

Die Idee der imperialen Reichseinheit, 813 von Karl d. Gr. selbst und, unter ausdrücklicher Wendung gegen eine Gleichberechtigung der Herrschersöhne, nochmals 817 etabliert, hat zwar den Zerfall des karolingischen Großreichs nicht aufhalten können, braucht aber nicht schon deshalb ihre geistige Macht völlig eingebüßt zu haben. Die Außerkraftsetzung einer durch hohes Alter sanktionierten Rechtsgewohnheit wie der des dynastischen Erbrechts löst die Frage nach der höheren Instanz aus, die es vermocht hat, die Einheit des Regnum gegenüber dem Erbrecht der Königssöhne als das höhere Gut zu legitimieren. Auf der Suche nach einer solchen kann an der Kirche nicht vorübergegangen werden. Es ist zu fragen, ob diese Hypothese durch spät- und nachkarolingische Zeugnisse gestützt werden kann, aus denen hervorgeht, daß der karolingische Einheitsgedanke wenigstens in signifikanten Elementen überlebt hat und mit den nachkarolingischen Regna in Verbindung gebracht worden ist. Ich wähle drei Texte aus, deren jeder auf seine Weise auch in anderer Hinsicht für den hier erörterten Fragenkreis von Interesse ist, und beginne mit der vielzitierten Äußerung Reginos von Prüm über die *diversae nationes populorum*.

Sie findet sich in seinem an Hatto I. von Mainz gerichteten Widmungsbrief zu »De synodalibus causis« <sup>128)</sup>. Es läßt bereits aufhorchen, daß der Adressat als *totius Germaniae primas* tituliert wird, weil er nicht nur für seine Kirchenprovinz wirke, sondern auch zum Nutzen *totius regni* <sup>129)</sup>. *Germania* bezeichnet also das ostfränkische

126) Vgl. oben S. 329 u. 333; E. BOSHOFF, Erzbischof Agobard von Lyon. Leben und Werk (1959; Kölner hist. Abh. 17) S. 38 ff. Zur karolingischen Einheitsidee vgl. u. a. R. FAULHABER, Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun (1931); W. MOHR, Die karolingische Reichsidee (1962); A. SCHULZE, Kaiserpolitik und Einheitsgedanke in den karolingischen Nachfolgestaaten (876–962) unter besonderer Berücksichtigung des Urkundenmaterials (Diss. Berlin 1926); URSULA PENNDORF, Das Problem der »Reichseinheitsidee« nach der Teilung von Verdun (843). Unters. zu den späten Karolingern (1974; Münchener Beitr. zur Mediävistik und Renaissance-Forsch. 20).

127) Siehe oben S. 332 f.

128) Zuletzt hg. F. KURZE in seiner Ausgabe der Chronik Reginos (1890; MG SS rer. Germ.) S. XIX f. Dazu SCHLESINGER (oben, S. 19 u. 51); LOTTER (wie Anm. 65) S. 85 ff.; H. LÖWE, Regino von Prüm und das hist. Weltbild der Karolingerzeit (RhVB 17, 1952) S. 151–179, ergänzte Neudrucke in: Geschichtsdenken und Geschichtsbild im MA, hg. W. LAMMERS (1961; Wege der Forsch. 21) sowie in LÖWE, Von Cassiodor zu Dante (wie Anm. 64); A. BORST, Turmbau 2,1 (wie Anm. 30) S. 538.

129) Zum Mainzer Primat vgl. oben S. 335.

Reich. Reginos Sammlung *ex diversis sanctorum patrum conciliis atque decretis* solle die Erledigung der Amtsgeschäfte erleichtern helfen, *quia vestra . . . celsitudo in disponendis rebus publicis assidue versatur*. Er habe auch häufiger Beispiele »unserer« Konzilien, *id est Galliarum ac Germaniae*, herangezogen, da es in der Gegenwart Verbrechen gebe, die früher unbekannt gewesen seien und daher nur in »modernen« Canones verurteilt würden. Und obwohl die universale Kirche in der Einheit des Glaubens verbunden sei, gebe es Unterschiede in den kirchlichen Gewohnheiten, *sicut diversae nationes populorum inter se discrepant genere moribus lingua legibus*. So werden denn auch andere Gewohnheiten *in Galliarum Germaniaeque regnis in aecclesiasticis officiis* angetroffen, andere *in orientalium regnis, transmarinis regionibus*. Die Mannigfaltigkeit der *nationes populorum* nach Abstammung, Sitte, Sprache und Gesetzen hat ihr Gegenstück in der Mannigfaltigkeit der *consuetudines aecclesiasticae* trotz der *unitas fidei*, auf der die Einheit der *universalis aecclesia toto orbe terrarum diffusa* beruht. Die *Galliarum Germaniaeque regna* sind in diesem Sinne eine besondere Kirchenrechtslandschaft, unterschieden von den *orientalium regna* und den überseeischen Gebieten. Für eines der *Galliarum Germaniaeque regna*, für die *Germania*, ist Hatto als *totius Germaniae primas* zuständig.

Von einer Verurteilung der ethnischen Mannigfaltigkeit ist hier keine Rede <sup>130)</sup>. Sie ist offenbar ebensowenig zu beanstanden wie die Verschiedenheit der *consuetudines aecclesiasticae*, auf die Regino in seinem Werk ausdrücklich Rücksicht genommen haben will <sup>131)</sup>. Die Mannigfaltigkeit, von der er spricht, besteht einerseits aus *diversae nationes populorum*, andererseits aus den *regna Galliarum Germaniaeque*, den *orientalium regna* und den überseeischen Regionen. In kirchenrechtlicher Hinsicht bilden *Galliarum Germaniaeque regna* noch eine Einheit, doch ist der Plural zu beachten. Die *unitas fidei* wird durch die Vielfalt weder der *nationes populorum* noch der *consuetudines aecclesiasticae* beeinträchtigt.

Was Reginos Zeugnis in unserem Zusammenhang besonderes Gewicht verleiht, ist sein hier wie auch sonst hervortretender »Modernismus« <sup>132)</sup>. Der geschichtliche

130) Die durch Hraban vertretene radikale Ablehnung der *varietas* hatte in der Tradition ohnehin kein Vorbild. BORST, Turmbau 2,1 S. 519. Den Gegensatz zwischen Regino und den Theoretikern des Reichseinheitsgedankens unterstreicht unter Berufung auf den Widmungsbrief für Hatto LÖWE, Von Cassiodor zu Dante (wie Anm. 64) S. 161 Anm. 49.

131) Zu Reginos Position hinsichtlich der Vielfalt in der christlichen Einheit LÖWE, Regino von Prüm (wie Anm. 128) S. 161, Neudrucke (1961) S. 109 (1973) S. 161; FUHRMANN, Einfluß 2 (wie Anm. 87) S. 437 Anm. 35. Walahfrid Strabo hatte die *diversitas* der lokalen kirchlichen Riten einesteils aus der *varietas gentium ac linguarum*, andernteils aus der *temporum mutatio* oder der *magistorum studiosa institutio* erklärt. BORST, Turmbau 2, 1 S. 514.

132) E. HLAWITSCHKA, Regino von Prüm (gest. 915), in: Rhein. Lebensbilder 6 (1975) S. 7–27, betont S. 16 u. 26 Reginos Orientierung an den Problemen seiner Zeit und die »Grundhaltung des helfenden Besserns«.

Wandel, so würden wir sagen, hat zur Folge, daß die überlieferten Normen und Vorstellungen nicht mehr ausreichen, vielmehr der Ergänzung und Modifizierung bedürfen. In seiner Chronik hat Regino zum Jahre 888 die Auflösung des Frankenreiches nach dem Tode Karls III. mit wachem Sinn für die Tiefe des historischen Einschnittes beschrieben<sup>133)</sup>. Wie in seinem Widmungsbrief erscheinen die Regna als Grundeinheiten. Karl III. hatte *omnia regna Francorum* in seiner Hand vereinigt. Nach seinem Tode lösten sich diese *regna . . . in partes a sua compage*, jedes schuf sich *de suis visceribus* einen König. Ein Teil des *Italicus populus* erhob Berengar, ein anderer Wido. Dem *Italicus populus* entspricht *Italiae regnum*. Die *Gallarum populi* erhoben mit Zustimmung Arnulfs Herzog Odo zum König, *qui rempublicam viriliter rexit*. Lediglich bei Rudolf, der *provincia inter Iurum et Alpes Penninas* okkupierte, wird von einem Regnum nicht gesprochen. Er wird von Arnulf und Zwentibold, nach Reginos Auffassung zu Recht, wenn auch erfolglos, bekämpft. Die *regna Francorum*, deren bisheriger Zusammenhang sich auflöst, sind also *Italia*, *Gallia*, das *regnum Lotharii* und, nach dem Widmungsbrief, *Germania*. Wenn sie *de suis visceribus* Könige kreieren können, so handelt es sich um Gebilde, auf die sich die Organismus-Metapher<sup>134)</sup> ebenso anwenden läßt wie, im Falle Galliens, der Begriff *respublica*. Der personelle Verband, der den König erhebt, heißt *populus*.

Auf dem Hintergrund dieser Darstellung liest sich der Brief an Hatto wie ein Kommentar. Auch hier ist die Welt in Regna gegliedert, denen, wie es jetzt heißt, *nationes populorum* entsprechen. Wenn *populus*, wie gezeigt, bei Regino den das Regnum tragenden Personenverband bezeichnen kann, der aus sich heraus einen König kreiert, so sind *nationes populorum* die Abstammungsgemeinschaften, die ethnischen Gruppen, aus denen sich ein solcher *populus* zusammensetzt<sup>135)</sup>. Als Angehöriger des *regnum Lotharii* konnte Regino, der zu den Unterscheidungskriterien der *nationes populorum* auch die Sprache zählt, am wenigsten übersehen, daß ein Regnum verschiedene *nationes* in sich schließen konnte. Sein Döppelbegriff sucht also einer neuen, supragentilen Einheit gerecht zu werden. Ihr kirchliches Gegenstück hat diese Einheit im Falle des ostfränkischen Reichs beim Mainzer Metropolitens als dem *primas totius* (!) *Germaniae*. Als solcher repräsentiert er die kirchliche Einheit des Regnum und soll die modernisierten kirchlichen Normen durchsetzen. Doch *primas totius Germaniae* ist er vor allem wegen seiner politischen Rolle, seiner Sorge für die *utilitates totius*

133) Regino, Chronicon S. 128 ff. Dazu EGGERT (wie Anm. 64) S. 193 ff.

134) Zu *viscera regni* bei Wipo vgl. oben S. 327 mit Anm. 52.

135) Eine mit *nationes populorum* vergleichbare Prägung, *populus gentium*, bei Isidor, Etym. 7, 6, 18, zitiert A. BORST, Das Bild der Gesch. in der Enzyklopädie Isidors von Sevilla (DA 22, 1966) S. 49. Auch hier ist *populus* die größere, den *gentes* übergeordnete Gemeinschaft, allerdings die ganze Menschheit. Zur Anerkennung landeskirchlicher Besonderheiten durch Isidor BORST, ebd. Anm. 57.

*regni* 136). Nachdrücklicher konnte die Funktion der Kirche für die Einheit des *Regnum* und seines nach *nationes* differenzierten *populus* schwerlich zum Ausdruck gebracht werden.

Ethnisch differenziert ist auch Widukinds *populus Francorum atque Saxonum*. Wie für Regino ist auch für den sächsischen Geschichtsschreiber die ethnische Vielfalt eher gottgewollt als verdammenwert. Während jedoch in der Welt, auf die Regino blickte, das Kaisertum keine bestimmende Größe war, konnte Widukind das *imperiale decus* der ethnischen Mannigfaltigkeit als Prinzip der Einheit gegenüberstellen. In seiner an Mathilde, Tochter Ottos d. Gr. und Äbtissin von Quedlinburg, gerichteten Widmungsvorrede zum dritten Buch seiner *Sachsengeschichte* heißt es:

*Quemadmodum caeli terraeque facies, hominum voces, vultus ac mores mille modis concordia discordia variantur, sed ad unius luminis sensusque ducatum Dei cuncta regentis providentia coguntur, ita publicis ac privatis rebus intentis imperiale decus, quod te ut serenissimum splendorem gemmamque lucidissimam mundo effudit, unum iustitiae moderamen est normaue rectitudinis* 137).

*Discors concordia* ist im ersten Buch der *Metamorphosen* Ovids (v. 433) das schöpferische Prinzip, dem nach dem Diluvium neues Leben verdankt wird: Es erwächst aus der richtigen Mischung von Feuchtigkeit und Wärme, und der beim Streit von Feuer und Wasser entstehende Dunst bringt alles hervor, *discors concordia* begünstigt die Zeugung. Widukind dürfte tatsächlich Ovids Kosmogonie im Sinne oder vor Augen gehabt haben. Dafür ist das Oxymoron das zwar stärkste, aber nicht einzige Indiz. Auch das erste Glied der Reihe, *caeli terraeque facies*, weist in diese Richtung (Met. I v. 5–6: *Ante mare et terras et, quod tegit omnia caelum / Unus erat toto naturae vultus in orbe*). Doch aus der zwieträchtigen Eintracht Ovids ist bei Widukind kaum ohne Absicht einträchtige Zwietracht geworden: Scheinbar nur eine Nuance, tatsächlich eine Verlagerung des Akzentes auf die *discordia*, die den Gedanken an die Zeugung fernrückt, vielleicht in gewollter Distanzierung von der paganen Vorlage. Denn so wird primär die tausendfache Mannigfaltigkeit qualifiziert, allerdings in einer Weise, die ohne Kenntnis der Vorlage schwer verständlich bleibt. Wie anders ließe sich auch die als allgegenwärtig hingestellte *discordia* als eine einträchtige vorstellen, wenn nicht, wie bei Ovid, hinter der *Contradictio in adiecto* ein positives Prinzip gedacht werden müßte?

Als Eintracht und Einheit stiftendes Prinzip kommt bei Widukind selbstverständlich nur Gott in Frage, den er denn auch sogleich als denjenigen einführt, durch dessen Vorsehung alles gelenkt wird und der, wie man wohl hinzudenken muß, als Schöpfer die Zwietracht in der Mannigfaltigkeit gewollt hat. Die Schöpfung ist nicht, wie

136) Zum politischen Gehalt des *Germania*-Begriffs bei Regino vgl. EGGERT S. 171 u. 202.

137) Widukind S. 100.

bei Ovid, das natürliche Produkt des Streites der Elemente, sondern des göttlichen Willens, der in die *discordia* die Tendenz zur *concordia* eingepflanzt hat.

Dem einen Willen des Schöpfers und Lenkers der Welt korrespondiert das Kaisertum als *unum iustitiae moderamen . . . normaue rectitudinis*. Im Jahre 744 hatte Papst Zacharias das Legatenamt des Bonifatius auf die gesamte fränkische Kirche ausgedehnt und ihm aufgegeben, *non solum Baioariam, sed etiam omnen Galliarum provinciam . . . ad normam rectitudinis reformare*<sup>138)</sup>. In einem Brief an Arn von Salzburg versicherte Alkuin: *De bona siquidem voluntate domni imperatoris valde certus sum, quod omnia ad recititudinis normam in regno sibi a Deo dato disponi desiderat*<sup>139)</sup>. Mit ihm stimmt Widukind in der Verknüpfung von Kaisertum und *norma rectitudinis* vollständig überein. Offensichtlich steht er hier in der Tradition eines zentralen karolingischen Gedankens, der die Einheit mit dem Kaisertum verband. Es fehlt auch nicht an einem karolingerzeitlichen Beleg für die Begriffskombination von Kaisertum, *norma rectitudinis* und Rechtswahrung<sup>139a)</sup>. In unserem Zusammenhang kommt es darauf

138) Brief 58 S. 108. Vgl. auch Brief 61 S. 121: *via rectitudinis*. Dazu J. FLECKENSTEIN, Die Bildungsreform Karls d. Gr. als Verwirklichung der *norma rectitudinis* (1953) S. 10.

139) MG Epp. 4 Nr. 254 S. 411; FLECKENSTEIN, Bildungsreform S. 52; H. H. ANTON, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (1968; Bonner hist. Forsch. 32) S. 95 f. Auf ein Diplom König Pippins von Aquitanien vom 23. Apr. 838 machte mich J. PRELOG aufmerksam. In der Arenga heißt es, der König wolle Kirchengut, das er widerrechtlich seinen Getreuen verliehen habe, *ob indulgentiam divine repropitiationis et genitoris nostri Hludovici serenissimi Augusti debitam ammonitionem ad pristinam rectitudinis normam reducere*. Chartes de l'Abbaye de Jumièges 1, hg. J.-J. VERNIER (Rouen-Paris 1916) Nr. II S. 3. In Liudgers Vorrede zu seiner Vita Gregorii abbatis Traiectensis werden die Mahnungen und Beispiele der geistlichen Lehrer als *rectissima norma vivendi* hingestellt (MG SS 15, 1, S. 66 Z. 30 ff.).

Vgl. K. HAUCK, Zu geschichtl. Werken Münsterscher Bischöfe, in: Monasterium. Festschr. zum siebenhundertjährigen Weihegedächtnis des Paulus-Domes zu Münster, hg. A. SCHRÖDER (1966) S. 341. In seinem Brief an Abt Grimald schreibt Ermenrich von Ellwangen: *Tam dogma totius disciplinae quam normam recte vivendi ab eis didicisti, qui in omni imperio cum Deo summi fuere* (MG Epp. 5, S. 536). DO I. 140, Pavia 952 Jan. 21, für das Kloster St. Vannes zu Verdun, eines der ersten in Pavia ausgestellten Diplome (Intitulatio: *rex Francorum et Hitalicorum*), bekräftigt die Verfügung in der Corroboratio mit den Worten: *. . . quatenus easdem res Virdunensis ecclesie pastoris consilio omni tempore ordinatas abbas predicti monasterii ac monachi iussionibus illius obtemperantes quieto ordine habeant et secundum rectitudinis normam sine cuiuspiam contradictione possideant*. Zu Widukinds Vorrede des III. Buches vgl. auch H. KELLER, Das Kaisertum Ottos d. Gr. im Verständnis seiner Zeit (DA 20, 1964) S. 144 Anm. 83 und 383 Anm. 278; W. JUSTUS, Die frühe Entwicklung des säkularen Friedensbegriffs in der ma. Chronistik (1975; Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im MA, hg. R. SPRANDEL 4) S. 61.

139a) Herrn Kollegen H. H. ANTON verdanke ich die Hinweise auf den Brieftraktat des Mönches Angelomus von Luxeuil an Kaiser Lothar I. aus den Jahren 851–852 (MG Epp. 3, S. 629). Dem Adressaten wird im Epilog der Kaiser Theodosius als Vorbild vor Augen geführt, der *tanto studio viguit, ut . . . legem Romanam divinitus inspiratam describeret, et mores Romanorum . . . ad normam rectitudinis corrigeret*. Vgl. ferner ANTON S. 75 m. Anm. 137.

an, daß Widukind, der das ottonische Reichsvolk als *populus Francorum atque Saxonum* aus der Glaubensgemeinschaft hervorgehen ließ, auch dem Kaisertum eine integrierende Funktion zugeschrieben und in beiden Fällen spezifisch karolingische Vorstellungen weitergebildet hat.

Im übrigen lassen stilistische Anklänge die Vermutung zu, daß Widukind den an Hatto von Mainz gerichteten Widmungsbrief Reginos gekannt hat<sup>140)</sup>. In der Anerkennung irdischer Mannigfaltigkeit stimmen beide ebenso überein wie im Gedanken der Notwendigkeit einheitlicher Handhabung des Rechtes. Reginos Beschränkung auf die *consuetudines aecclesiasticae* ergab sich aus dem Anlaß des Briefes. In den Katalogen der menschlichen *varietates* begegnen beide Male die Sprache und die Sitten. Auch die Aufhebung oder Überwölbung der Mannigfaltigkeit und der Gegensätze, bei Regino durch die *unitas fidei* und die *universalis aecclesia*, bei Widukind durch Gott, der alles nach seinem Willen lenkt, bildet ein Moment der Übereinstimmung. Einem engeren Anschluß an Reginos Gedankengang stand die veränderte politische Situation entgegen. Die Rolle, die Widukind, ebenfalls aus dem Anlaß einer Widmung, dem Kaisertum vindizieren konnte, wird bei Regino dem Mainzer Erzbischof zugeschrieben. Aber der eine wie der andere verkörpert jeweils auf seine Weise die Einheit gegenüber der ethnischen Mannigfaltigkeit.

Die in Reginos Widmungsbrief fehlende Verknüpfung der Reichseinheit mit dem Kaisertum findet sich bei seinem Zeitgenossen Theotmar, Erzbischof von Salzburg und Erzkapellan unter Karlmann, Arnulf und Ludwig dem Kind<sup>141)</sup>, gestorben 907, in dessen Brief an Papst Johann IX. aus der Zeit Ludwigs des Kindes<sup>142)</sup>. Darin heißt

140) Widukind, Widmungsschreiben zum I. Buch S. 2: *Legat igitur tua claritas istum libellum ea pietate nostri memor, qua est conscriptus devotione. Vale.* Vorrede zum II. Buch S. 61: *...permaneatur ea devotione dedicatum, qua est inceptum.* Regino, Widmungsbrief an Hatto von Mainz S. XX: *Suscipiat ergo hoc parvum munusculum vestra dignatio ea benignitate, qua devotione missum est a mea exiguitate. Valeat...* Es handelt sich um sowohl phraseologische als auch syntaktische Parallelen. Sämtliche Vorreden Widukinds sind Zusätze der Widmungsfassung. BEUMANN, Widukind (wie Anm. 69) S. 190 ff.

141) FLECKENSTEIN, Hofkapelle 1 (wie Anm. 26) S. 178, 182, 187 ff., 198 f., 204 f., 210.

142) Hg. H. BRESSLAU, Der angebliche Brief Hattos I. an Johann IX., in: *Histor. Aufs.*, Festschrift K. Zeumer (1910) S. 22–26; *Germ. Pont.* 1, bearb. A. BRACKMANN S. 163 f. Nr. 14; A. BRACKMANN, *Stud. u. Vorarb. zur Germ. Pont.* 1 (1912) S. 5; A. SCHULZE, *Kaiserpolitik und Einheitsgedanke in den karolingischen Nachfolgestaaten (876–962)* (Diss. Berlin 1926) S. 73 ff.; J. SCHUR, *Königtum und Kirche im ostfränkischen Reiche vom Tode Ludwigs des Deutschen bis Konrad I.* (1931) S. 59 f. Bei der dort außerdem herangezogenen Arenga des DLdK 26 *Novimus nos ad sacra regimina et ad imperialem auctoritatem per sanctorum suffragia posse in futurum proficere...* hat TH. SCHIEFFER als Herausgeber (vgl. Vorbemerkung in der *Diplomata*-Ausgabe von 1960) das entscheidende Wort, *imperialem*, als unecht ausgeklammert (\*zumindest eine Korruptel\*). Es steht allerdings nicht nur in der kopiaalen Überlieferung des Diploms, sondern auch in dem gefälschten DLdK 81, das nach Abschabung des gesamten Textes (unter Belassung des Rekognitionszeichens und des Siegels) auf das Pergament von

es, der junge König stehe keinem seiner kaiserlichen Vorgänger nach, *sed secundum virtutem a Deo sibi datam sanctae Romanae ecclesiae et vobis summo patri cum omnibus regni sui principibus adiutor optat esse fortissimus. Omne namque regnum divinitus sibi commissum ad Dei servitium atque adiutorium unum vult et operatur. Unde et pace viget et concordia gratulatur atque ad vestram paternitatem sicut patres sui se pertinere letatur...*<sup>143)</sup>. Anlaß und Hauptgegenstand des Briefes sind kirchenpolitische Maßnahmen des Papsttums, die auf die Wiederherstellung einer selbständigen mährischen Kirche gerichtet waren<sup>144)</sup>: *Communis gemitus et generalis dolor angustat quos Germania et tota tenet Norica, quod unitas ecclesiae dividitur scissura*<sup>145)</sup>.

Die *Germania* deckt sich hier nicht mit dem *omne regnum* Ludwigs des Kindes, da sie Bayern nicht umfaßt, das seinerseits bezeichnenderweise als *tota Norica* hervorgehoben wird<sup>146)</sup>. Doch beide sind solidarisch im Schmerz über die durch *scissura* bedrohte *unitas ecclesiae*. Der Rahmen, auf den sich diese *unitas* dem Sinnzusammenhang nach bezieht, ist das ostfränkische Reich. Es wird repräsentiert durch den König *cum omnibus regni sui principibus* und ist nach Intention und Handeln eine Einheit (*unum vult et operatur*), namentlich im Dienste des göttlichen Auftrages. Ausdrücklich wird die Übereinstimmung des Königs und der *principes regni* als die Voraussetzung dafür

D 26 geschrieben wurde. Die Arenga wurde in der obigen Fassung wiederverwendet, *imperiale* ist also durch die gesamte Überlieferung gedeckt. In den Varianten geht die NU (D 81) gegen das St. Emmeramer Kopialbuch des 11. Jahrhunderts (C) mit den beiden Exemplaren des Cod. Udalrici zusammen. Der CU scheint also seinen Text nicht aus C, sondern aus dem zu seiner Zeit noch vorhandenen Or. des D 26 gewonnen zu haben. Zu imperialisierenden Formeln wie dieser in karolingischen und ottonischen Königsdiplomen vgl. im übrigen K.-U. JÄSCHKE, Königskanzlei und imperiales Königtum im zehnten Jahrhundert (HJb 84, 1964, S. 288–333). — Während sich BRESSLAU ohne Einschränkung für die Echtheit des durch Überlieferungszusammenhang mit den Urkundenfälschungen Pilgrims von Passau in der »Passauer Sammlung« kompromittierten Briefes Theotmars ausgesprochen hat, erklärte er den ebd. überlieferten Brief Erzbischof Hattos von Mainz an Papst Johannes IX., weil in ihm Pseudoisidor als Stilmuster benutzt ist, als eine Fiktion des 12. Jahrhunderts. Der formale Einwand der Pseudoisidorbenutzung ist durch H. FUHRMANN, Der angebliche Brief des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johannes IX. (MIÖG 78, 1970, S. 51–62) vollständig ausgeräumt worden. Aufgrund einer zeitgenössischen Parallele zeigt FUHRMANN, daß es sich dabei eher um ein Echtheitskriterium handelt. Zum Brief Theotmars ebd. S. 61 f. Zum Briefe Hattos nochmals FUHRMANN, Einfluß 2 (wie Anm. 87) S. 314 m. Anm. 49. Zu den beiden Briefen PENNDORF (wie Anm. 126) S. 166 ff., wo allerdings die noch von FUHRMANN als unerledigt bezeichneten inhaltlichen Bedenken gegen den Brief Hattos nicht überzeugend ausgeräumt werden. Dies ist jedoch möglich, wie ich an anderer Stelle darlegen werde (demnächst in: AD 23, 1977).

143) BRESSLAU S. 24 f.

144) E. DÜMMLER, Gesch. d. ostfränkischen Reiches 3 (21888, Nachdruck 1960) S. 510 f.

145) BRESSLAU S. 26.

146) Ein Einzelname für das Reich fehlt also auch hier. Die Formel *Germania et tota Norica* ist als Doppelname mit *Gallia et Germania* zu vergleichen und erscheint wie ein bayerisches Gegenstück zu *Francia ac Saxonia* bei Otto d. Gr. und bei Widukind (dazu oben S. 332 ff.).

hingestellt, daß der König selbst der römischen Kirche und dem Papst *adiutor optat esse fortissimus*. Für sein Regnum hat das gemeinsame Wollen und Handeln *pax* und *concordia* zur segensreichen Folge<sup>147)</sup>, er freut sich, *ad vestram paternitatem sicut patres sui se pertinere*. Die Anspielung auf die kaiserliche Aufgabe der *defensio Romanae ecclesiae* ist deutlich<sup>148)</sup>. Oberstes Ziel Theotmars ist die *unitas ecclesiae* innerhalb des *omne regnum*, die durch päpstliche Maßnahmen bedroht erscheint. Um die Spaltung abzuwehren, wird der König mit allen seinen Reichsfürsten als *adiutor* der römischen Kirche und des Papstes empfohlen. So sind Elemente der Kaiseridee und der karolingischen Einheitstheorie mit dem Regnum in Verbindung gebracht worden<sup>149)</sup>.

Man darf es sich bei der Annahme eines Schrittes von der Idee zur Verfassungswirklichkeit aber auch nicht zu leicht machen. Wenn der Einheitsgedanke strukturelle Wirkungen gehabt haben soll, erfordert die Frage nach seinen Trägern eine Antwort. Von einem spontanen Verzicht der erbberechtigten Herrschersöhne wird man kaum ausgehen können. Neben der hohen Geistlichkeit, deren Einfluß nicht nur auf die politische Bewußtseinsbildung, sondern auch auf die praktische Politik selbst hoch zu veranschlagen ist<sup>150)</sup>, wäre an die Schicht der Königswähler, der von Theotmar hervorgehobenen *principes regni*, zu denken<sup>151)</sup>. Beim Widerstand ausgerechnet der Franken

147) Zur Bedeutung von *pax* und der Formel *pax atque concordia* bei Widukind vgl. BEUMANN, Widukind (wie Anm. 69) S. 210 ff.

148) SCHULZE (wie Anm. 142) S. 36 Anm. 1; SIELAFF (wie Anm. 114) S. 28 f. Über die Aktualität der Kaiserfrage nach dem Tode Arnulfs — Ludwig III. (d. Blinde) erhielt 901 die Kaiserkrone und heiratete die Byzantinerin Anna — vgl. W. OHNSORGE, Drei Deperdita der byzantinischen Kaiserkanzlei und die Frankenadressen im Zeremonienbuch des Konstantinos Porphyrogennetos (Byzantin. Zs. 45, 1952) S. 321 ff., Neudruck in: DERS., Abendland und Byzanz (1958) S. 229 ff.

149) Ich notiere eine stilistische Berührung des Briefes mit dem oben S. 320 zitierten Fragmentum de Arnulfo duce, das zu Lebzeiten des Bayernherzogs und wohl unter dem unmittelbaren Eindruck seines gescheiterten Königsplanes entstanden ist. Dort heißt es von Arnulf: *virtute ex alto indutus*. Die gleiche Formel gebraucht Theotmar für den Papst (*vosque ex alto virtute induti et apostolica potestate armati*...; BRESSLAU, wie Anm. 142, S. 26). — Einen weiteren Beleg für die Übertragung des Einheitsgedankens auf das Regnum erwähnt H. GÜNTER, Die Bischöfe und die dt. Einheit im HochMA (HJb 55, 1935) S. 143 (Carmen des Bischofs Salomo von Konstanz, MG Poetae lat. 4, S. 301 v. 108 ff.). Dazu K. H. REXROTH in diesem Bande S. 313 ff.

150) Zum politischen Einfluß des Episkopats auf die ostfränkischen Könige vgl. SCHUR (wie Anm. 142), der S. 11 f. bezeichnende Belege über Ludwig d. Dt. beibringt.

151) Auf Designation und Wahl als Instrumente einer die Reichseinheit wahrenen Thronfolgeregelung weist hin W. SCHLESINGER, Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. J. FLECKENSTEIN (1973; Vortr. und Forsch. 17) S. 77.

gegen den von den bayerischen Großen immerhin noch unterstützten Erbteilungsplan Arnulfs von Kärnten 889 fassen wir eine solche Tendenz doch wohl jedenfalls in statu nascendi <sup>152)</sup>.

Eine Ableitung des Unteilbarkeitsprinzips vom imperialen Reichseinheitsgedanken der Karolingerzeit harmoniert mit dem imperialen Selbstverständnis der Ottonen seit Heinrich I. und mit der imperialen Provenienz des absoluten Königstitels, harmoniert auch mit der Orientierung der ottonischen Politik an der karolingischen Tradition bis hin zur Italien- und Kaiserpolitik <sup>153)</sup>. Es bleibt jedoch die Frage nach dem Zusammenhang mit der Nationenbildung. Auf den ersten Blick scheint er ferngerückt, namentlich angesichts des hochburgundischen und des lothringischen Präzedenzfalls, wenn man nicht auch dort von Ansätzen zu einer spezifisch mittelalterlichen Nationenbildung sprechen will. Zu fragen ist jedoch, ob in Bayern und in Lothringen überhaupt eine den fränkischen Reichsteilungen vergleichbare Praxis vorausgegangen war und ob hier nicht eher eine unmittelbare Wirkung des markgräflichen Amtsgedankens einerseits, der Tradition des karolingischen Teilreichs andererseits zu erwägen ist. Schließlich beobachten wir in beiden Fällen regnale Ambitionen <sup>154)</sup>. Vor allem aber muß bei einem solchen Ansatz die Frage nach dem Zusammenhang von Nationenbildung und Unteilbarkeitsprinzip neu formuliert werden. Daß eine Nationenbildung allein imstande gewesen wäre, das dynastische Erbrecht zugunsten der Unteilbarkeit außer Kraft zu setzen, wird man nicht annehmen wollen. Ebenso wenig kann aber auch

152) Ann. Fuld. zu 889 S. 118; SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 1) S. 150 f.; DERS., Die Auflösung des Karlsreiches (wie Anm. 2) S. 854; HLAWITSCHKA, Lotharingien (wie Anm. 1) S. 210 Anm. 82. Dazu SCHLESINGER in: HZ 208 (1969) S. 388 sowie HLAWITSCHKA, ebd. S. 779.

153) Als Ursache für das Aufhören der Erbteilungen kommt das ottonische Kaisertum schon aus chronologischen Gründen nicht in Betracht. Es könnte auch die westfränkische Parallele nicht erklären. H. MITTEIS, Die dt. Königswahl (<sup>2</sup>1944) S. 41 hebt jedoch hervor, daß »die Herrschaft über die Reichskirche... nur durch das Imperium gesichert werden« konnte und dieses »in der Folgezeit zur stärksten Bürgschaft für die Unteilbarkeit des Reiches geworden« ist. Als Hindernis für Erbteilungen werden S. 40 im Anschluß an TELLENBACH die Stämme angeführt. Diese seien so geschlossen gewesen, »daß eine Reichsteilung über sie hinweg aussichtslos gewesen wäre«. Doch habe Otto d. Gr. in seinem ursprünglichen Regierungsprogramm tatsächlich derartiges versucht. »Ließ er doch die Stammeshertzogtümer (regna!) bestehen, vergab sie aber an Mitglieder des königlichen Hauses, allerdings in straffer Unterordnung unter seine zentrale Leitung, die er durch Designation ungeteilt zu übertragen gedachte. Dieses System steht der Reichsordnung Ludwigs d. Fr. durchaus nicht fern, wobei dahingestellt bleiben muß, ob es sich um eine bewußte Anlehnung handelt oder ob ähnliche politische Verhältnisse von sich aus zu ähnlichen Maßnahmen führten. Auch sonst steht ja Ottos I. Regierung im Zeichen der Wiederaufnahme des fränkischen Verfassungsrechtes.« Zu den Stammeshertzogtümern als *regna* vgl. die oben Anm. 9 und 19 zitierte Auffassung SCHLESINGERS. Geht man von ihr aus, so war das ottonische Königtum als Herrschaft über eine Mehrzahl solcher *regna* eo ipso ein Großkönigtum wie das fränkische, auf das es sich auch berief, Inhaber einer mehr als königlichen Gewalt, ein imperiales Königtum.

154) Siehe oben S. 319 f.

unterstellt werden, der neue Einheitsgedanke habe die Nation aus sich hervorgebracht. Gewiß hat er jedoch die Konsistenz der *regna* gefördert, die im 11. Jahrhundert Wipos Programm eines Einheitsimperiums ins Leere gehen lassen sollte.

Die christliche Einheitsidee der Karolingerzeit scheint den Zerfall des fränkischen Imperiums überdauert und zur Konsolidierung der Nachfolgereiche beigetragen zu haben. Dies ist nicht zu trennen von der sakralen Legitimation des nachkarolingischen Königtums, von Königssalbung und -krönung, und von deren karolingischen Wurzeln. Die kirchliche Legitimation verlieh dem König im Kreise der übrigen weltlichen Herrscher eine singuläre Stellung, die ihn bereits in die Nähe des Kaisers rückte<sup>155)</sup>. Den Auftrag der *defensio ecclesiae*, des Schutzes und der Ausbreitung des Glaubens, teilte er mit diesem. Der Gedanke der Unteilbarkeit freilich ist nur noch den *regna*, nicht auch dem von Otto d. Gr. erneuerten Imperium zugute gekommen. Gewiß, dieses ist nicht einer Erbteilung verfallen. Auch blieb ihm das Schicksal seines karolingischen Vorbildes erspart, auf einen Teilbereich reduziert zu werden. Doch darauf kommt es in diesem Zusammenhang nicht eigentlich an. Entscheidend war vielmehr, daß die Pluralität der Regna, über die der Kaiser gebot, nicht überwunden worden ist. Die integrative Kraft der Einheitsidee hat die Ebene des Imperiums nicht mehr ganz erreicht. Bis 997 fehlt es nicht an Indizien für eine solche Konzeption. Hierher gehört die Einfügung Lotharingiens in das Reich Heinrichs I. sowie der östlichen Marken Oberitaliens in das bayerische Herzogtum und damit in das Reich Ottos d. Gr. Otto III. ist 983 zu Verona auf Reichsboden zum König gewählt und in Aachen unter Mitwirkung des Erzbischofs von Ravenna gekrönt worden. Doch mit dem Slawenaufstand des gleichen Jahres ist die Ostpolitik der beiden ersten Ottonen zusammengebrochen. Von größter Tragweite war der Kurswechsel Ottos III., der sich seit 997 abzeichnete und mit dem Akt von Gnesen im Jahre 1000 ein neues imperiales Konzept hervortreten ließ<sup>156)</sup>. Neben Deutschland (*Gallia* und *Germania*) und *Italia* trat die *Sclavinia*<sup>157)</sup>, und es verdient in unserem Zusammenhang Beachtung, daß eine »nationale« Kirchenprovinz

155) Wenn die ersten kapetingischen Könige Hugo und Robert bei Abbo und Helgald von Fleury in imperialer Perspektive erscheinen (LÖWE, Kaisertum, wie Anm. 64, S. 545 f., Neudruck S. 244 f.) und ihnen die Durchsetzung des *imperium Christianum* als Aufgabe gestellt wird, so ergibt sich auch hier die Frage nach der Bedeutung des Kaisergedankens für die Ausbildung der französischen Nation. Zu England vgl. LöWE S. 550 ff. Die bei den Königen von Asturien-Leon seit etwa 916 auftretenden Kaisertitel sind als Ausdruck für »das Bewußtsein eigenständiger staatlicher Entwicklung und das Streben nach der Wiedervereinigung ganz Spaniens – beide getragen von der Erinnerung an die politische Einheit Spaniens unter den Westgoten –« (LÖWE S. 553, Neudruck S. 251) betrachtet worden. Bezeichnend ist jeweils der hegemoniale, über die unmittelbare Königsherrschaft hinausgehende Anspruch.

156) Hierzu jetzt unter umfassender Berücksichtigung auch der polnischen Literatur zusammenfassend und weiterführend LUDAT (wie Anm. 90) S. 67 ff.

157) Boleslaw Chrobry sah sich im Verhältnis zum deutschen Königtum in der Stellung »eines gleichrangigen Herrschers über die *Sclavinia* im Rahmen des *Imperium Romanum*«, LUDAT S. 80.

mit der Erhebung Gnesens zum Erzbistum eingerichtet worden ist. Ungarn, Rom und anscheinend auch Venedig war ein vergleichbarer Status zugedacht. In Polen und Ungarn entstanden jeweils ethnisch umschriebene Kirchenprovinzen in kurzer Folge. Hier ist in Kooperation mit dem Kaiser zugleich ein Stück römischer Missionspolitik zur Geltung gelangt, die eine lange Vorgeschichte hatte. Vorausgegangen waren die Anerkennung des Methodius als Erzbischofs von Mähren auf Kosten der Ansprüche Salzburgs sowie die Schenkung Polens an den hl. Stuhl durch Mieszko I. um 990. Das großmährische Reich ist Episode geblieben, nicht das polnische und das ungarische. So stellt sich die Frage nach dem Beitrag der römischen Kirche zur europäischen Nationenbildung. Auch in diesen Zusammenhang gehört Gregors Titulatur Heinrichs IV. als *rex Teutonicorum*. Die Vorstellung einer in viele Völker gegliederten Christenheit läßt sich bis zu Gregor d. Gr. zurückverfolgen<sup>158)</sup>. Alkuins Konzept eines *Imperium christianum* und der daran anknüpfende karolingische Einheitsgedanke sind sehr viel jüngeren Datums, ihnen sollte eine vergleichsweise geringere Wirkung beschieden sein. Das gentile Prinzip ist, wie schon gesagt, von Leo III. bei der Gründung der ausdrücklich als bayerisch bezeichneten Salzburger Kirchenprovinz betont worden<sup>159)</sup>, was nicht ohne Delikatesse gewesen sein dürfte, wenn man an Tassilos Sturz denkt und sich Arn von Salzburg als Freund Alkuins vorstellt. Doch dies kann hier nicht weiter ausgeführt werden.

In den Augen Ottos von Freising war das Kaisertum notwendiges Merkmal des *regnum Teutonicum*, für dieses fundamental und ausschlaggebend für die Bestimmung seiner Epoche. Aber dies war nur das antigregorianische Argument gegen die »nationale« Einstufung Heinrichs IV. und seines Nachfolgers durch das Papsttum. Die von Gregor VII. eingeführte nationale Titulatur hat das supranationale, imperiale Selbstverständnis des salischen Königtums ebenso zur Voraussetzung wie die Existenz der deutschen Nation. Sie geht von einem Gegensatz beider aus, den Otto von Freising zu überbrücken trachtet. Schon Wipo hatte diesen Gegensatz im Auge, als er eine erweiterte Königswahl vorschlug. Die Antinomie ist, prinzipiell gesehen, sogar älter als die Nation, sie trat bereits bei der Begründung des karolingischen Kaisertums mit dem »Reichsvolkproblem« in Erscheinung, für das die Geschichte der Intitulatio Karls d. Gr. Zeugnis ablegt. Das von Otto d. Gr. erneuerte Kaisertum ist von ihr nicht frei geblieben. Die Belege für den sogenannten »nichtrömischen« Kaisergedanken zeigen dies ebenso wie unverhüllte sächsische Kritik an der Rompolitik Ottos III.<sup>160)</sup>. Zu

158) Vgl. hierzu FRITZE, *Universalis gentium confessio* (wie Anm. 23).

159) Siehe oben Anm. 22.

160) Vgl. die von Thangmar, *Vita Bernwardi* (MG SS 4) c. 23 S. 770, stilisierte Rede Ottos III. an die Römer, locus classicus für das Reichsvolkproblem in ottonischer Zeit, mit den Worten: *Amore vestro meos Saxones et cunctos Theodiscos, sanguinem meum pröieci*. Nach THOMAS, *Regnum Teutonicorum* (wie Anm. 93) S. 45 beweist diese Rede, »daß die deutsche Nation in der Auseinandersetzung um das Kaisertum zu sich selbst gefunden hatte«.

fragen ist, wann zuerst die Nation in diesem Spannungsverhältnis an die Stelle der *Gentes* getreten ist. Mit Wipo, der die Nationen voraussetzt, haben wir einen sicheren Terminus ante quem. Die von ihm anvisierte unitarische Lösung steht jedoch im Gegensatz zur Realität seiner Zeit, zur Trias der Regna im Rahmen des Imperiums. Dieses Modell, die Königsherrschaft des Kaisers in jedem der drei Regna, erscheint wie ein Kompromiß zwischen der Konzeption Ottos III., der als Kaiser über Könige und sonstige Herrscher von Völkern gebieten wollte, und der Politik seiner Vorgänger. Damit wird Otto III. zu einer Schlüsselfigur. Sein hegemoniales Modell berücksichtigt das Autonomiebedürfnis der östlichen Nachbarvölker. Die Frage darf gestellt werden, ob dabei die Idee einer Versöhnung nationaler und universaler Tendenzen eine Rolle gespielt hat<sup>161)</sup>. Dann wäre der gesuchte Terminus ante quem in die Zeit Ottos III. zu verlegen, die Nationenbildung als ein Prozeß aufzufassen, der auch durch die imperiale Ostpolitik seit Otto d. Gr. nicht hatte aufgehalten werden können, so daß unter Otto III. eine Revision erforderlich wurde<sup>162)</sup>.

Die Bedeutung des Kaisertums für die Nationenbildung kann allerdings auf dieses antinomische Verhältnis nicht reduziert werden. Sein karolingisches Vorbild hat auf den Charakter des nachkarolingischen Königtums und der Regna eingewirkt. Der absolute Königstitel ist dafür ein bezeichnendes Indiz. Gewiß vollzog sich die Bildung

161) Otto III. findet im Universalismus das Mittel, »den alten Führungsanspruch des deutschen Königs im Osten mit dem Selbstbewußtsein der werdenden Nationen an Weichsel und Donau in Einklang zu bringen«. L. HAUPTMANN, Universalismus und Nationalismus im Kaisertum der Ottonen, in: Festschr. K. G. Hugelmann 1 (1959) S. 211. — Nach F. SCHNEIDER, Rom und Romgedanke im MA (1926) S. 197 f. war Leo von Vercelli im Umkreise Ottos III. als Befürworter der *Renovatio* Vertreter eines »Programms des italienischen Nationalbewußtseins, getragen vom langobardischen Adel«. »Er und seinesgleichen wollen ein nationallangobardisches Imperium, das ihnen durch Verschmelzung mit dem Romgedanken unter der Hand zu einem nationalitalienischen wird.« Vgl. auch DENS., Aus San Giorgio in Braida zu Verona, in: Papsttum und Kaisertum, P. Kehr dargebracht, hg. A. BRACKMANN (1926) S. 185 f. In diesem Zusammenhang interessiert das von Bischof Leo von Vercelli als dem Empfänger verfaßte DO III. 324 von 999 Mai 7, wo es in der Verbotsformel *nullus Italicus nullusque Teutonicus* heißt. Vgl. die Bemerkung von MATHILDE UHLIRZ, Reg. Imp. Otto III. Nr. 1321, wo auch Zweifel an der Echtheit des Stückes zurückgewiesen werden. DO III. 329 von 999 Sept. 22 für Kloster Farfa hat, ebenfalls in der Verbotsformel, *homo magnus sive parvus Teutonicus sive Latinus*. Die Belege auch bei MOHR (wie Anm. 86) S. 48.

162) LUDAT (wie Anm. 90) betont S. 67 ff. mehrfach nachdrücklich, daß das Verhältnis Polens zum Reich auch unter Boleslaw Chrobry nicht durch nationalpolitische Zielvorstellungen bestimmt gewesen sei. Boleslaw habe die Gnesener Abmachungen ohne Hintergedanken akzeptiert und ihren Boden auch nach dem Tode Ottos III. von sich aus nicht verlassen. Erst das Liutizenbündnis Heinrichs II. habe die Lage grundlegend verändert. LUDAT wendet sich jedoch mit seiner Zurückweisung nationalpolitischer Interpretationen gegen eine unkritische Projektion moderner Vorstellungen in der neueren Historiographie beider Länder. Die oben im Text vertretene Beurteilung steht damit nicht im Widerspruch, kann sich vielmehr dankbar auf LUDATS eingehende Analyse des *Slavonia*-Begriffs als des Ausdrucks eines piastischen Programms stützen.

der deutschen Nation seit dem 10. Jahrhundert im Spannungsfeld »nationaler« und universaler Tendenzen. Das Kaisertum hat auch in seiner 962 erneuerten Gestalt zur Konsolidierung des Regnum beigetragen. Mit seiner Italien- und Kaiserpolitik entsprach Otto d. Gr. Interessen der süddeutschen Stämme. Er erleichterte es ihnen so, sich mit der Reichspolitik zu identifizieren. Für Heidenkrieg und Ostmission erhielt der König mit der Kaiserwürde die allerhöchste Legitimation. Auf die konsolidierende Wirkung der Ungarngefahr während und nach dem Aufstand Liudolfs und deren Ergebnis bei der Lechfeldschlacht 955 ist oft hingewiesen worden. Die Missionsmetropolen von Hamburg-Bremen bis Salzburg blickten im Norden und Osten auf ein weites Aufgabenfeld. Die Stärke ihrer missionspolitischen Interessen ist an den dort auftretenden Rivalitäten abzulesen. Vielleicht war angesichts der sehr verschiedenen Interessenlagen bei den im Regnum vereinigten Stämmen deren Identifikation mit den politischen Zielen der Zentralgewalt nur bei übergreifender und expansiver Aufgabenstellung möglich. Entsprechendes gilt, bei der Missionspolitik, für die Kirchen, und zwar auch für die Mainzer Kirche, wie die Auseinandersetzungen bei der Gründung des Erzbistums Magdeburg zeigen.

Durch die Einrichtung »nationaler« Kirchenprovinzen auf dem östlichen, später auch auf dem nördlichen Missionsfeld<sup>163)</sup> hat Rom, die kirchliche Universalmacht, die Nationenbildung im Bereich der europäischen Randvölker gefördert. Leichter als auf dem Boden des einstigen Frankenreichs und in Deutschland war dort die Konkordanz der politischen und der kirchlichen Organisation herzustellen. Wie ein verstärktes Echo konnte die Idee der Nation von dort zurückstrahlen und die nationale Bewußtseinsbildung im Herkunftsgebiet ihrer Elemente stützen. So mag es kein Zufall gewesen sein, daß Gregor VII. die nationale Titulatur für Heinrich IV. zuerst in einem Schreiben an den *rex Ungarorum* gebraucht hat.

Die Epoche des Investiturstreits, in der die Nation zum ersten Mal polemisch gegen das Imperium ausgespielt worden ist, leitete zu einem Zeitalter über, in dem sich nicht nur ein europäisches Staatensystem, sondern auch der Begriff der Souveränität ausgebildet hat. Für den Prozeß der Nationenbildung war damit eine weitere wichtige Etappe erreicht. Das dialektische Verhältnis von Nation und Imperium wird in der klassischen Formel sichtbar, mit der im 13. Jahrhundert die Souveränität umschrieben worden ist<sup>164)</sup>: *Rex imperator in regno suo*.

163) H. BEUMANN, Das päpstliche Schisma von 1130. Lothar III. und die Metropolitanrechte von Magdeburg und Hamburg-Bremen in Polen und Dänemark, in: Dt. Ostsiedlung in MA und Neuzeit (1971; Stud. zum Deutschtum im Osten 8) S. 20–43; Neudruck in: DERS., Wissenschaft (wie Anm. 6).

164) STENGEL, Kaisergedanke (wie Anm. 64) S. 271 ff.; LÖWE, Kaisertum (wie Anm. 64) S. 533 m. Anm. 2 (dort weitere Lit.) sowie S. 555 f., Neudruck: S. 234 f. mit Anm. 20 sowie S. 253 f., wo ein Zusammenhang des von englischen und spanischen Kanonisten um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert begründeten Satzes *rex est imperator in regno suo* mit den Traditionen ihrer Heimat, den dort seit dem 9. und 10. Jahrhundert bis zur Inanspruchnahme eines nichttrö-

## ANHANG

*Erläuterungen zu den beigegeführten Schrifttafeln (S. 337 f.)*

Die Untersuchung von fol. 32 r. des Cod. 718 der Stiftsbibliothek Admont wurde vor allem durch die entgegenkommende Hilfsbereitschaft des Admonter Stiftsbibliothekars, Universitätsprofessor DDr. P. Adalbert Krause, ermöglicht. Für weitere Hilfe dankt der Verfasser dem Salzburger Kollegen Professor Dr. Heinrich Koller und dessen Mitarbeiter Dr. Karl Rudolf, dem Direktor der Salzburger Universitätsbibliothek, Dozent Dr. Karl Forstner (für die Bereitstellung einer Quarzlampe), dem Fotografen bei der Österreichischen Nationalbibliothek, Herrn A. Janderka sowie dem Fotografen des Lichtbildarchivs älterer Originalurkunden, Marburg a. d. Lahn, Herrn J. Gils.

Die Untersuchung galt dem Wort *Teutonicorum* im Jahresbericht zu 920. Es sollte nach Möglichkeit geklärt werden, welche Schriftzeichen am Anfang des Wortes durch Rasur getilgt worden sind. Es ist vorzuschicken, daß wie beim Jahresbericht zu 920 auch bei dem zu 917 der Raum für den Text nicht ausgereicht hat, so daß ein jeweils überschießender Rest des letzten Wortes (*ra/despona* zu 917; *teu/tonicorum* zu 920) mit Verweisungszeichen auf freiem Raum des vorhergehenden Jahres untergebracht worden ist. Daraus ergibt sich, daß die jeweils folgende Zeile bereits durch die Jahreszahl blockiert war. Die Jahreszahlen sind also offensichtlich auf der ganzen Seite in einem Zuge geschrieben worden, bevor die zugehörigen Nachrichten eingetragen worden sind. Der wechselnde Raumbedarf wurde dabei aufgrund der Vorlage durch entsprechende Freilassung von Zeilen berücksichtigt, in zwei Fällen jedoch unterschätzt.

Die Niederschrift der Jahreszahlen in einem Zuge erklärt es am besten, daß bei 920 das zweite *x* auf Rasur von *v* steht. Denn ein solches Versehen konnte sich dann am leichtesten einstellen, wenn der Schreiber unmittelbar vorher fünf Jahreszahlen eingetragen hatte, die an der entsprechenden Stelle *v* hatten. Auch zeigt gerade bei 920 der nach der Zahl etwas tiefer ansetzende Text, daß Zahl und Text nicht in einem Zuge geschrieben worden sind.

mischen Kaisertitels gehenden Vorbehalten gegenüber dem karolingischen Imperium, hervorgehoben wird. Von diesem Beitrag des Kaisergedankens zur Entstehung einer Gemeinschaft souveräner europäischer Staaten ist die Idee einer christlichen Völkergemeinschaft (*res publica christiana*) zu unterscheiden, die sich als Gemeinschaft christlicher Gentes im Rahmen eines Corpus oder Imperium Christi schon bei Isidor von Sevilla und Julian von Toledo abzeichnet. Dazu H. LÖWE, Von Theoderich d. Gr. zu Karl d. Gr. Das Werden des Abendlandes im Geschichtsbild des frühen MA (DA 9, 1952, S. 364 ff.), Neudrucke (1956) S. 21 ff., (1973) S. 42 ff. In der weiteren Geschichte dieser »pluralistischen« Konzeption (LÖWE, Kaisertum S. 556 ff., Neudruck 1973, S. 257 f.) wurde schließlich dem Papsttum eine kaiserliche Rolle zugeschrieben. Namentlich seit dem Reformpapsttum ist dieser Gedanke von der Kurie selbst aufgegriffen worden, wobei eine entsprechende Auslegung der Konstantinischen Schenkung hilfreich war. Die päpstliche *Imitatio Imperii* gehört in diesen Zusammenhang (P. E. SCHIRAMM, Sacerdotium und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte, Studi Gregoriani 2, 1947, S. 403–457; R. ELZE, Das Sacrum Palatium Lateranense, ebd. 4, 1952, S. 27–54), ebenso die oben S. 360 erwähnte Rivalität zwischen Kaisertum und Papsttum auf den Missionsfeldern im Osten und Norden Europas sowie die Ansätze zur Ausbildung einer päpstlichen Lehnsherrschaft über christliche Regna (K. JORDAN, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der röm. Kurie, AUF 12, 1931, S. 13–110; Neudruck 1971).

Im Text zu 920 finden sich Rasuren bei *Bauuarii* und bei *teutonicorum*. Im ersten Fall stehen *au* auf Rasur. Auf *B*, das noch nicht auf Rasur steht, folgte ursprünglich eine Minuskel. Der an der linken Seite des *a* erkennbare Rest könnte zu einem *e* oder *o*, auch zu einem *c* gehört haben, wenn nach *B* nicht auf jeden Fall ein Vokal erwartet werden müßte. Im Oberlängenbereich hat das horizontal bewegte Radiermesser eine starke Verschmierung hinterlassen. Beachtung verdient die zu einem feinen senkrechten Strich ausgeprägte rechte Begrenzung der radierten Fläche über dem rechten Schaft des ersten *u*. Es handelt sich nicht um den Rest eines Schriftzuges, sondern um den vom Radiermesser am Rande der Radierfläche zusammengeschobenen Farbstoff. Über dem Schaft des *a* und dem ersten Schaft des *u* scheint je ein Oberlängenschaft radiert worden zu sein, so daß *Bell* als ursprünglicher Bestand in Frage kommt. Auf der gleichen Seite beginnt die Nachricht zu 912 mit *Bellum*. Vielleicht hat der Schreiber, durch die gleiche Initiale irregeführt, versehentlich zu einer Wiederholung der Nachricht zu 912 angesetzt.

Bei *teutonicorum* steht das erste *t* auf Rasur von zwei Buchstaben. Auf den ersten Blick kann der Eindruck entstehen, es habe links vom Schaft des *t* ursprünglich ein Buchstabe mit Oberlänge gestanden, der vom linken Arm des *t*-Balkens überfahren wird. Dies war offensichtlich der Anknüpfungspunkt für die Vermutung eines ursprünglichen *b* und die Hypothese, der Schreiber habe zunächst *bauuariorum* schreiben wollen. Doch selbst wenn es sich hier um eine Oberlänge handelte, müßte wegen ihrer rechten Schräglage ein *b* gänzlich ausgeschlossen werden. Ein solches Abweichen der Oberlänge von der Senkrechten nach rechts ist allenfalls beim *f* und beim langen *s* zu belegen. Da ein *f* zu der Vermutung führen könnte, der Schreiber habe ursprünglich zu *francorum* angesetzt, sei schon hier angemerkt, daß ein *r* als zweiter Buchstabe mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ausschnittvergrößerung der Quarzlichtaufnahme ergibt jedoch, daß es sich bei der vermeintlichen Oberlänge überhaupt nicht um ein Schriftzeichen handeln kann. Zwar ist auch unterhalb des *t*-Balkens ein Schaft zu erkennen, doch findet dieser in der vermeintlichen Oberlänge seine Fortsetzung nicht. Diese ist nämlich im Vergleich zu ihm deutlich nach links verschoben.

Auszugehen ist von diesem links vom Schaft des *t* deutlich zu erkennenden, am unteren Ende nach rechts umbiegenden Schaft. Sein oberes Ende zeichnet sich über dem linken Arm des *t*-Balkens als eine fast halbkreisförmige Kuppe ab. Als das Ergebnis einer Rasur kommt sie nicht in Frage. Auch aus diesem Grunde kann der im Oberlängenbereich sichtbare feine Haarstrich mit diesem Schaft nicht in Verbindung gebracht werden. Tatsächlich handelt es sich bei diesem Haarstrich um die linke Begrenzung des Rasurfeldes oberhalb des *t*-Balkens, vergleichbar der rechten Rasurfeldbegrenzung über *au* von *Bauuarii*. Bei den im Oberlängenbereich des ersten *t* von *teutonicorum* vorhandenen Phänomenen dürfte es sich also, wie schon bei *Bauuarii*, um Radierspuren handeln.

Hat man erst einmal die Suche nach Oberlängen aufgegeben, so wird unter dem *t* zunächst ein ursprüngliches um ca. zwei Schaftbreiten weiter links stehendes *t* sichtbar, das als solches durch die Form des Schaftes und durch seine Kuppe eindeutig bestimmbar ist. Als zweiter Buchstabe folgte ein *o*. Seine Reste zeigen sich oberhalb der rechten Hälfte des *t*-Balkens als flache Rundung sowie unterhalb des Balkens zwischen Schaft und Aufstrich des *t*. Der Schreiber hat also ursprünglich unmittelbar im Anschluß an *regno* ohne Worttrennung *to* angeschlossen und *tonicorum* schreiben wollen. Man könnte einwenden, daß ein *t* nicht hätte getilgt zu werden brauchen, da es für *teutonicorum* verwendet werden konnte. Der Schreiber wollte aber, da er ohnehin radieren mußte, die auch sonst beachtete Worttrennung herstellen. Zu diesem Zweck wurde der Schaft des *t* nach rechts verschoben, sein Balken jedoch weiterverwendet, was seine übertriebene Länge erklärt. Sie beträgt auf der Ausschnittvergrößerung 9 mm gegen

7 mm bei *sponte* in der vorhergehenden Zeile, das wegen der *te*-Verbindung zum Vergleich heranzuziehen ist. Die Differenz von 2 mm entspricht exakt dem Abstand des ursprünglichen *t*-Schaftes vom endgültigen, gemessen an den linken Rändern der beiden Schäfte.

Die Lesung von *to* unter *t* bestätigt das Urteil über die Befunde oberhalb des *t*. Oberlängen sind hier ohnehin nicht zu erwarten. Auch der bereits erwähnte Punkt oberhalb des rechten Balkenendes kommt als Rest eines Schriftzeichens nicht in Frage. Daß auch er auf zusammengeschobene Tintenreste zurückzuführen ist, zeigt das gleichartige Gebilde am oberen Rande der Rasur unter dem zweiten *x* der Jahreszahl 920. Auch hier schließt die einwandfreie Lesung des ursprünglichen *v* einen Schriftrest im Oberlängenbereich aus. In keinem Falle ist die Radierfläche auf den Raum beschränkt, den die zu tilgende Schrift eingenommen hatte, sondern ging darüber hinaus, bei *Bauuarii* sogar noch erheblich mehr. Auch hier zeigt sich, diesmal im Unterlängenbereich unterhalb des *a*, eine strichartige Begrenzung der Radierfläche. Namentlich bei noch nicht völlig getrockneter Tinte konnten sich beim Gebrauch eines Radiermessers beträchtliche Verschmierungen ergeben, wobei der Farbstoff vom Messer auf dem Pergament in der jeweiligen Bewegungsrichtung transportiert wurde. Eine unmittelbar beim Schreiben vorgenommene Korrektur ist gerade bei *teutonicorum* anzunehmen, da schon der zweite Buchstabe (*e*) nicht mehr auf Rasur steht.